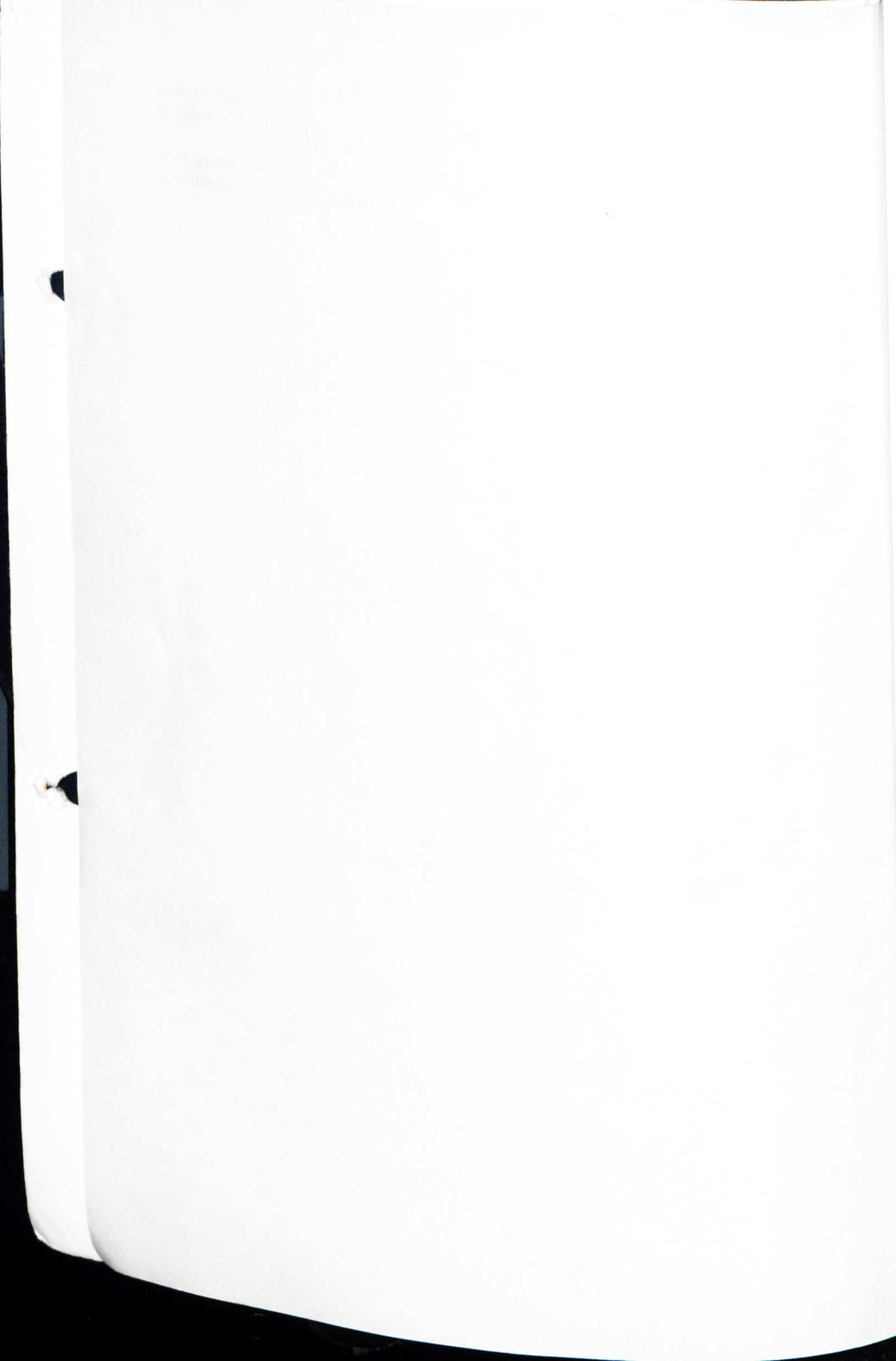


Universität Rostock
Philosophische Fakultät

B.A.-Studiengänge 2002
Prüfungsordnung und Fachanhänge



Universität Rostock

Philosophische Fakultät

B.A.-Studiengänge 2002

Prüfungsordnung und Fachanhänge

Herausgegeben von
Kersten Krüger und Wolfgang Sucharowski

Ingo Koch Verlag
Edition Neue Hochschulschriften
Rostock 2002

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der
Deutschen Bibliothek erhältlich

Kersten Krüger/Wolfgang Sucharowski

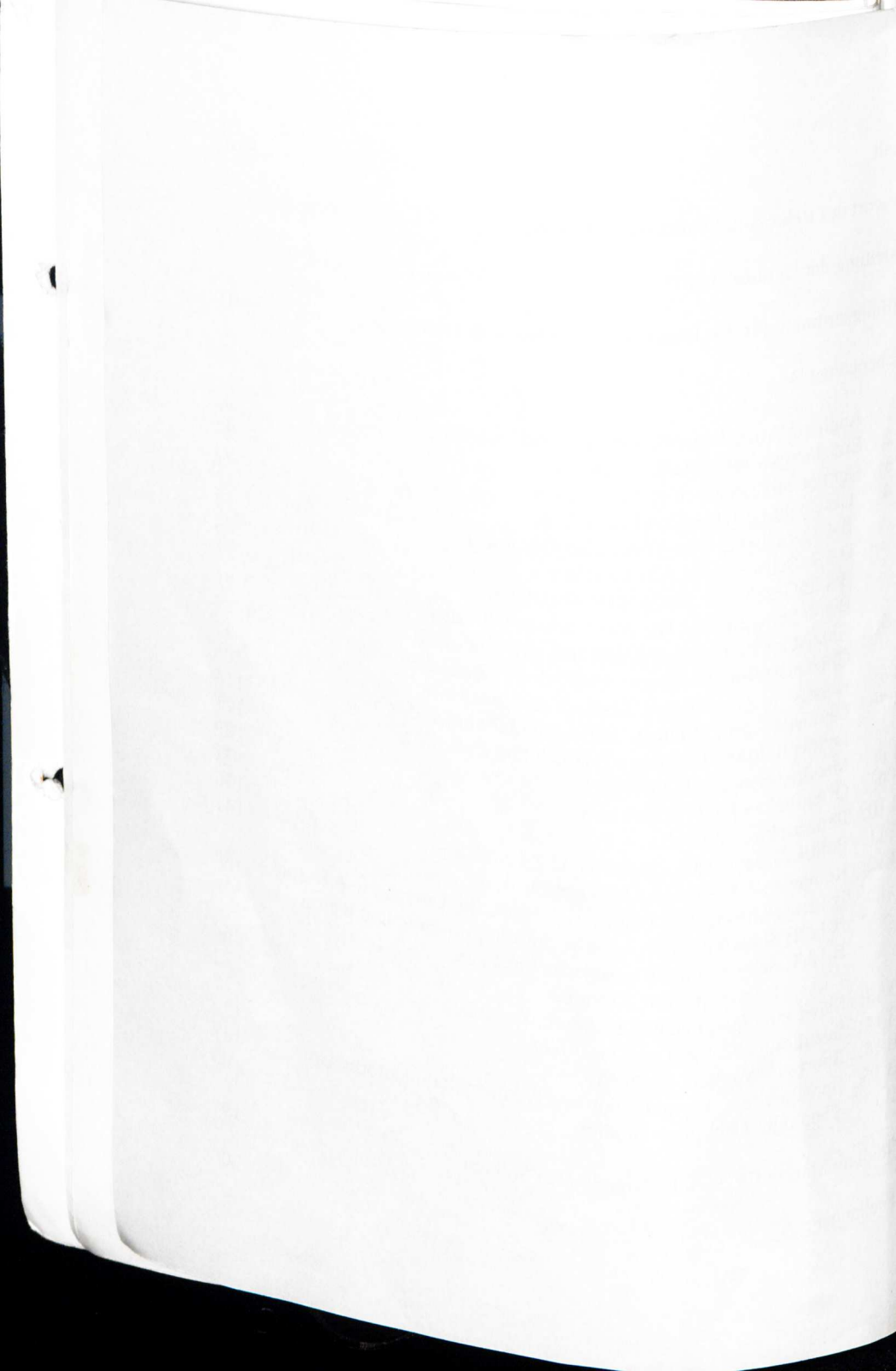
Universität Rostock. Philosophische Fakultät
B.A.-Studiengänge 2002
Prüfungsordnung und Fachanhänge

Copyright 2002 by Ingo Koch Verlag
Edition Neue Hochschulschriften
Warnowufer 30
18057 Rostock

Druck und Verarbeitung:
sickinger DIGITAL&OFFSETDRUCK, Satow

ISBN 3-935319-90-8

Inhalt	Seite
Vorwort des Rektors der Universität Rostock	5
Einleitung der Herausgeber	9
Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium- Studiengang	13
Fachanhänge B	
B 1: ✓ Anglistik/Amerikanistik, Erstfach und Zweitfach	37
B 2: Erziehungswissenschaft, Zweitfach	45
B 3: ✓ Germanistik, Erstfach und Zweitfach	48
B 4: Geschichte, Erstfach und Zweitfach	58
B 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte	66
✓ B 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte	73
B 4.3: Geschichte Europas im Mittelalter	81
B 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas	89
B 5: ✓ Gräzistik (mit Graecum), Erstfach und Zweitfach	97
✓ Gräzistik (ohne Graecum), Erstfach und Zweitfach	105
B 6: ✓ Klassische Archäologie, Erstfach und Zweitfach	113
B 7: ✓ Latinistik (mit Latinum), Erstfach und Zweitfach	121
✓ Latinistik (ohne Latinum), Erstfach und Zweitfach	129
B 8: - Musikwissenschaft, Zweitfach	132
B 9: * Öffentliches Recht, Zweitfach	135
B 10: ✓ Philosophie, Erstfach und Zweitfach	141
B 11: ✓ Politikwissenschaft, Erstfach und Zweitfach	141
B 12: ✓ Romanistik, Erstfach und Zweitfach	148
✓ B 12.1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur	148
? ✓ B 12.2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur	156
✓ B 12.3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen	164
B 13: * Slawische Sprachen und Kulturen, Zweitfach	172
B 14: ✓ Soziologie, Erstfach und Zweitfach	175
B 15: * Sportwissenschaft, Erstfach	182
B 16: * Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen	187
B 17: ✓ Theologie / Religious Studies	190
Studienordnung für die Interdisziplinären Studien	197
Fachanhang A	200



Vorwort

Die neuen Bakkalaureus Artium-Studiengänge an der Universität Rostock

Nach zwei Jahren Vorbereitung unternahm die Philosophische Fakultät der Universität Rostock zum Wintersemester 2000/2001 den mutigen Schritt, ihr gesamtes Studienangebot außerhalb der Lehramtsstudien von Grund auf neu zu gestalten. Neben den Lehramtsstudiengängen, die wie gewohnt angeboten werden, wurden die bisherigen Magisterstudiengänge in den Geisteswissenschaften vollständig durch einen neu konzipierten, gestuften Studiengang ersetzt. Der reformierte Studiengang zeichnet sich in seinem Aufbau dadurch aus, dass er nach angelsächsischem Vorbild eine neue erste Ausstiegsoption, den Abschluss eines Bakkalaureus-Artium (B.A.), erhält. Nunmehr liegt die durch die Veränderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig gewordene neu Fassung des Bakkalaureus-Artium-Studienganges vor. Die Überarbeitung des darauf aufbauenden Magister-Studienganges neuer Form wird in Kürze folgen.

Flexibilisierung und Internationalisierung durch innere Stufung des Studienganges

Das bisherige starre einstufige Studienmodell an deutschen Hochschulen führt zu einem relativ hohen Einstiegsalter der Absolventen in eine berufliche Tätigkeit oder ein weiterbildendes Studium. Außerdem verursacht es Probleme beim Wechsel von ausländischen an deutsche und von deutschen an ausländische Hochschulen.

Die Einführung eines in sich gestuften Studiensystems erhöht demgegenüber die Flexibilität in den Bildungsverläufen. Durch die Kompatibilität mit dem vorherrschenden zweistufigen Studienmodell – auf dessen Einführung sich 29 europäische Länder in der sogenannten Bologna-Erklärung verständigt haben – wird frühzeitig der Wechsel in ein Graduierten-Studium zum Master an ausländischen Hochschulen deutlich erleichtert (und so die internationale Mobilität erhöht). Jedoch auch innerhalb Deutschlands bietet der neugeschneiderte Studiengang eine Reihe von Optionen: Das neu eingeführte Bakkalaureus-Examen, das bereits nach drei Jahren abgelegt werden kann, ermöglicht den direkten Übergang ins Berufsleben. Es erlaubt so einen frühzeitigen Einstieg in die Berufstätigkeit - mit der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt das Magister-Artium-Studium aufzunehmen, oder aber nach diesem Abschluß direkt weiter zu studieren. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Aufnahme eines Graduierten-Studiums an einer anderen Universität des In- und Auslandes.

Verbesserte Beschäftigungsfähigkeit durch Fach-, Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die beruflichen Anforderungen an die geisteswissenschaftlichen Absolventen haben sich im Lauf der Jahre dahingehend verändert, daß thematisch vertieftes wissenschaftliches Spezialwissen an Bedeutung verliert, während fachspezifische Methoden- sowie Vermittlungskompetenzen zunehmend wichtiger werden.

Diesem Wandel trägt das Konzept des neuen Studienganges Rechnung, indem das Fachstudium durch den Erwerb von Vermittlungskompetenzen in dafür eigens konzipierten Lehrveranstaltungen und durch obligatorische interdisziplinäre Studien, als Bestandteil des Studienganges ergänzt wird. Auf diese Weise erfolgt eine Schwerpunktverlagerung hin zum Erwerb von Grundqualifikationen und von breitem Grundlagenwissen. Mit der Kenntnis der inhaltlichen und methodischen Grundlagen erhalten die Absolventen das Rüstzeug, sich in einer ständig in Veränderung begriffene Welt künftig in verschiedenen Tätigkeitsfeldern benötigte spezielle fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

Strukturierung durch Modularisierung

Der bisherige Magister-Studiengang zeichnet sich an allen Universitäten durch eine hohe Komplexität der Studienanforderung und eine geringe Strukturierung aus. Dadurch wurde das Studium für die Studierenden in seinem Aufbau und seinen Zielen oft unüberschaubar. Der Vorteil lag bisher im Gewinn einer großen **Freiheit bei der Studiengestaltung**; der Nachteil der fehlenden Orientierung zeigte sich aber in der relativ hohen Drop-out-Quote und der oft sehr langen Studiendauer. Durch einen modularen Aufbau beseitigt das Konzept des neuen Studienganges diesen Nachteil und bewahrt zugleich den Vorteil.

Ein **Modul** ist dabei in der Regel die Einheit von vier inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen. Die Gliederung des gesamten Studiums in Module schafft eine Struktur aus Blöcken zusammengehörender Veranstaltungen, die sukzessive studiert und geprüft werden. Die Studierenden erhalten so eine überschaubare Orientierung, die ihnen die fachlich adäquate Studiengestaltung und einen Studienabschluss nach angemessener Zeit prinzipiell ermöglicht. Innerhalb der einzelnen Module besteht für Lehrende und Studierende weitgehende Freiheit für eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Interessen.

Die Struktur des neuen Studienganges behält das Prinzip des parallelen Studiums zweier Hauptfächer aus dem bisherigen Magister-Studiengang bei. Es erfolgt lediglich eine Konzentration auf eines der beiden gewählten Fächer. Dieses wird dann zwei Semester lang intensiv weiter studiert. **Neu** ist der durch-

gängig modulare Aufbau und die Aufnahme des gezielten Erwerbs von Vermittlungskompetenzen und individuell wählbaren interdisziplinären Studien als eigenem Bestandteil des Studiums. Die „InterDisziplinären Studien“ (IDS) erfolgen parallel zu Grund- und Hauptstudium und erstrecken sich auf frei wählbare Module in einem anderen Fachgebiet als den als Erst- oder Zweitfach gewählten Fächern oder aber auf Module für den Spracherwerb.

Nach sechs Semestern ermöglicht die Bakkalaureus-Prüfung als erstes Examen einen Studienabschluß, der im Umfang dabei dem Studium eines Hauptfaches und eines Nebenfaches im bisherigen Magister-Studiengang entspricht. Wesentlich dabei ist: Das Fachstudium wird trotz der Schwerpunktverlagerung und der verkürzten Studienzeit weiterhin dem wissenschaftlichen Anspruch eines Universitätsstudiums gerecht. Ein erstes Fach einschließlich der zugehörigen Vermittlungskompetenzen wird im Umfang eines Hauptfaches im bisherigen Magister-Studiengang studiert, ein zweites Fach nahezu im Umfang eines Nebenfaches im bisherigen Magister-Studiengang. Dem Bakkalaureus Artium kommt nach diesem Modell deshalb nicht nur dem Namen nach berufsqualifizierender Charakter zu.

Nach diesem, in der Regel nach sechs Semestern absolvierten Examen, können sich die Studierenden entscheiden, ob sie sich anschließend ins Berufsleben begeben wollen, oder ob sie bis zum Abschluß eines Magisters weiter studieren wollen.

Aufs Ganze besehen wird mit der Konzeption des neuen modularisierten, Studienganges eine dreifache hochschul- und bildungspolitische Zielsetzung realisiert: Das geisteswissenschaftliche Studium wird stärker strukturiert und damit für die Studierenden überschaubarer; es ergeben sich insbesondere durch die neuen Zusatzqualifikationen bisher nicht bedachte Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolventen geisteswissenschaftlicher Studiengänge. Außerdem erlaubt das neu strukturierte Studium weitaus mehr individuelle Flexibilität und internationale Mobilität als bisher.

Mit der Konzeption des neuen BA-Studienganges segelt die Philosophische Fakultät im vollen Wind der Studienreform.

Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel
Rektor der Universität Rostock

6. September 2002

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Einleitung

Die Philosophische Fakultät ist geprägt von einer Vielfalt im Thematischen und der Unterschiedlichkeit im Methodischen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, auf aktuelle Fragen in Bildung, Kultur und Gesellschaft wissenschaftliche Antworten zu suchen und diese inneruniversitär und öffentlich zu diskutieren.

Archäologische Grabungstätigkeiten im Mittelmeerraum sollen vor Ort kulturelle Bewegungen und Einflussnahmen aufklären. Die Geschichte der DDR bedarf der wissenschaftlichen Aufarbeitung, dafür wurde eigens ein Dokumentationszentrum eingerichtet. Kommunikation unter spezifischen Bedingungen ist ein Forschungsgebiet, das interdisziplinär angelegt von der literaturhistorischen Briefforschung über Probleme einer Entwicklung interkultureller Kompetenz bis hin zu Störungen in der Alltagskommunikation reicht. Kultur und Sprache ist ein Arbeitsfeld verschiedener Philologien. Kognition und Sprache sowie Sprachstörungen aufgrund von Rechtschreib- und Leseschwächen oder schulaversives Verhalten und Hochbegabung sind Schwerpunktthemen in der Linguistik, Psychologie und Pädagogik. Probleme der multimedialen Präsentation und Visualisation in der historischen Kartographie sind ein eigenständiges Forschungsgebiet. Mit der Vorlesungsreihe Orientierung in der Moderne wird über die Fakultät hinaus nach wissenschaftlichen Antworten auf Frage der Gegenwart gesucht.

Die Philosophische Fakultät gibt es seit Gründung der Universität Rostock, sie gehört zu deren Gründungsfakultäten, mit der Juristischen und der Medizinischen Fakultät nahm sie als *Facultas Artium* den Lehrbetrieb im Jahr 1419 auf. Bei ihrem Neubeginn im Herbst 1989 führte sie von der DDR-Hochschulpolitik benachteiligten Fächer wie die Altertumswissenschaften, die Philosophie und die Romanistik wieder ein. Neu gegründet wurde 1998 das Institut für Multimedia und Datenverarbeitung in den Geisteswissenschaften. Für die Volkskunde und dem ihr zugeordneten Wossidolo Archiv wurden eigene Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.

Als besonderes Merkmal der Fakultät wird von Studierenden das gute Betreuungsverhältnis der Studierenden zu den Lehrenden betont. Obwohl die knapp 3000 Studenten hohe Studentenzahlen in den Lehrveranstaltungen bedingen, wird das Lehrangebot im Grundstudium sehr geschätzt und die Arbeitsbedingungen im Hauptstudium als gut angesehen. Für die, welche mit einem Abschluss die Fakultät verlassen, finden sich in der Regel nach ihren Examen angemessene Arbeitsplätze im Berufsleben.

Zum Wintersemester 2002/2003 führt die Philosophische Fakultät die neuen B.A.-Studiengänge ein. Alle Varianten der früheren Magister-Studiengänge laufen damit aus. Die B.A.-Studiengänge bringen zugleich ein Innovationsschub wie ein Systemwechsel. Denn ohne Beschränkung der akademischen Freiheit werden die Studiengänge in Module gefasst; und es treten studienbegleitende Modulprüfungen an die Stelle der früheren Abschlussprüfungen. Die klare Gliederung des Studiums und die Überschaubarkeit der Prüfungen erleichtert die Einhaltung der Regelstudienzeiten.

Das B.A.-Studium umfasst sechs Semester in zwei Fächern, die aus dem Fachanhang A als Erst- und Zweifach gewählt werden können. Erstfach und Zweifach sind mit insgesamt 108 SWS zu studieren. Im Grundstudium sind beide im fachlichen Teil gleichberechtigt. Erst im fünften und sechsten Semester erhält das Erstfach ein leichtes Übergewicht.

Die Fachstudien werden ergänzt durch Interdisziplinäre Studien (IDS) und Veranstaltungen zur Vermittlungskompetenz. Erstere vermitteln Einblicke in Nachbarfächer und erweitern damit die Perspektiven; letztere sollen Praxis und Berufspraxis einbeziehen helfen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit zwei Kennziffern benannt: der der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP). Eine SWS ist je eine Unterrichtsstunde in 15 Wochen des Semesters; Lehrveranstaltungen umfassen meistens zwei SWS. Die Obergrenze sinnvoller Ausbildung sind 20 SWS je Semester. Leistungspunkte bemessen die mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitslast; dabei entspricht ein LP 30 Arbeitsstunden. Im Semester sind maximal 30 LP zu erbringen, auf das Studienjahr bezogen 60 LP. Daraus ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, wenn man von 45 Arbeitswochen im Jahr ausgeht. Die neuen B.A.-Studiengänge berücksichtigen die genannten Obergrenzen und weisen sowohl SWS wie LP in den Modulen aus.

Ein Modul zu 8 SWS erbringt im Regelfall 12 Leistungspunkte. Die Module bestehen aus den Veranstaltungstypen Vorlesung, Übung und Proseminar, Seminar, Hauptseminar. Hinzu kommen Praktika und Tutorien. Der Arbeitsaufwand für diese Veranstaltungen ist unterschiedlich und wird bei den Leistungspunkten für das gesamte Modul berücksichtigt. Dabei liegt folgende Hilfsrechnung zu Grunde: jede SWS bringt 1 LP als Basisbewertung (15 Stunden Anwesenheit und 15 Stunden Vor- und Nachbereitung), für Veranstaltungen mit höherem Arbeitsaufwand gibt es entsprechend mehr Leistungspunkte.

Der Übergang von der früher alles entscheidenden Abschlussprüfung zu studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gehört zu den wichtigsten Neue-

rungen. Modulprüfungen können sein: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Referat und Hausarbeit. Die in den Modulprüfungen erreichten Zensuren ergeben, in Verbindung mit der für die BA-Arbeit, die Abschlusszensur. Einige Module sind aus der Wertung heraus genommen: IDS und VK.

Im Erstfach ist die BA-Arbeit am Ende des Studiums, aber innerhalb der sechs Semester Regelstudienzeit zu schreiben. Sie wird, entsprechend dem erwarteten Arbeitsaufwand von 360 Stunden in zwei Monaten Bearbeitungszeit, zusammen mit dem ihr zugeordnete Kolloquium mit insgesamt 16 LP bewertet.

Um einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die Rahmenbedingungen des B.A.-Studiums in den drei folgenden Tabellen dargestellt. Sie fassen die sechs Semester rechnerisch zu Studienjahren zusammen. Damit werden durchgehend Module zu (in der Regel) 8 SWS ermöglicht, deren flexible Aufteilung auf die Semester Sache der Studierenden ist.

1. Studienjahr (1. und 2. Semester)

Erstfach Module	SWS	LP	Zweifach Module	SWS	LP	SWS Gesamt	LP Gesamt
Modul IDS	8	12				8	12
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
Summen	24	36		16	24	40	60

2. Studienjahr (3. und 4. Semester)

Erstfach Module	SWS	LP	Zweifach Module	SWS	LP	SWS Gesamt	LP Gesamt
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
Modul Erstfach	8	12	Modul Zweifach	8	12	16	24
Modul VK*	8	12				8	12
Summen	24	36		16	24	40	60

* Darin 3 LP Praktikum oder Tutorium

3. Studienjahr (5. und 6. Semester)

Erstfach Module	SWS	LP	Zweifach Module	SWS	LP	SWS Gesamt	LP Gesamt
Modul Erstfach	8	12	Vertiefung***	4	8	10	20
Modul Erstfach	8	12				8	12
Modul Erstfach	8	12				8	12
BA-Arbeit		12				2	12
Kolloquium **		4					4
Summen	24	52		4	8	28	60

** Präsentation der Ergebnisse der BA-Arbeit, Einordnung in Zusammenhänge des gesamten Faches.

*** Darin 2 Punkte Prüfung.

Nach Abschluss des B.A. kann das M.A.-Studium aufgenommen werden. Prüfungsordnung und Fächerkatalog - identisch mit B.A. - sind von der Philosophischen Fakultät beschlossen und befinden sich im Genehmigungsverfahren. Das M.A.-Studium wird vier Semester umfassen. Hier sind mit 56 SWS insgesamt 120 Leistungspunkte (entsprechend Credits) zu erreichen. Das Erstfach und das Zweifach werden mit Abschluss des M.A. fast gleichgewichtig studiert sein. Das BA-Erstfach muss das MA-Erstfach sein. Das MA-Zweifach kann entweder als Vertiefung des BA-Zweifaches oder als neue aufgenommenes Fach studiert werden.

Um Transparenz und Präsenz der neuen B.A.-Studiengänge zu gewährleisten, haben wir uns entschlossen, die B.A.-Prüfungsordnung mit allen Fachanhängen zu veröffentlichen. Für Einzelfragen stehen die Studienberatungen, die allgemeine wie die der einzelnen Fächer, jederzeit zur Verfügung. Wir wünschen allen Beteiligten, den Lehrenden wie Lernenden, viel Erfolg in ihren Aktivitäten an der Universität Rostock.

Prof. Dr. Wolfgang Sucharowski
Dekan der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Kersten Krüger
Beauftragter für die B.A.-Studiengänge

6. September 2002

**Prüfungsordnung
für den
Bakkalaureus-Artium- Studiengang
der
Universität Rostock
Vom 15. Juli 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 09. Februar. 1994 (GVOBL. M-V S. 293) hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für die Bakkalaureus-Artium-Studiengang als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Studienaufbau und Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Schriftliche Prüfungen: Klausuren, Hausarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen: Vortrag, Kolloquium, Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung
- § 14 Leistungspunkte und Studienleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Sonderregelung
- § 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- § 21 Aufbau der Prüfung

- § 22 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, erfolgreicher Abschluss des Studiums
- § 23 Bakkalaureus-Artium-Arbeit
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang A: Fächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges umfasst insgesamt sechs Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium und zwei Semester auf das anschließende Vertiefungsstudium.
- (2) Im Grundstudium werden parallel zwei Studienfächer - das Erstfach und das Zweitfach - aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt sowie die Vermittlungskompetenz (VK) im Erstfach und die Interdisziplinären Studien (IDS) belegt; im Vertiefungsstudium werden die im Grundstudium belegten Studienfächer weitergeführt.
- (3) Der Studiengang umfasst insgesamt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 108 SWS, davon 80 SWS im Grundstudium und 28 SWS im Vertiefungsstudium.
- (4) Für erbrachte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Insgesamt sind im Studienverlauf 180 Leistungspunkte zu erbringen, davon im Grundstudium 120 Leistungspunkte und im Vertiefungsstudium 60 Leistungspunkte.
- (5) Der Studiengang gliedert sich in Module. Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden (SWS). In einem Modul sind in der Regel 12 Leistungspunkte zu erbringen.

- (6) Der Studiengang gliedert sich
1. im Grundstudium in
 - ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien;
 - ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz;
 - vier Module (32 SWS) im Erstfach;
 - vier Module (32 SWS) im Zweitfach;
 2. im Vertiefungsstudium in
 - drei Module (24 SWS) im Erstfach;
 - ein Modul (4 SWS) im Zweitfach.

§ 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

- (1) Das Bakkalaureus-Artium-Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss wird die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den beiden gewählten Fächern und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem der gewählten Fächer festgestellt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird der akademische Grad
- “Bakkalaureus Artium” (abgekürzt B.A.)**
- verliehen.

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen

- (1) Das Bakkalaureus-Artium-Studium verteilt sich auf zwei Studienabschnitte. Den ersten Studienabschnitt bildet das Grundstudium; es umfasst die Module “Interdisziplinäre Studien” und “Vermittlungskompetenz” sowie vier Module des Erstfaches und vier Module des Zweitfaches. Den zweiten Studienabschnitt bildet das Vertiefungsstudium; es umfasst drei Module des Erstfaches, ein Modul des Zweitfaches sowie die Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach. Das Nähere regeln die Fachanhänge (Anhang B).
- (2) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen für das Erstfach und für das Zweitfach sowie aus der Bakkalaureus-Arbeit mit Kolloquium im Erstfach. Die Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgenommen (Prüfungszeitraum). Der Prüfungszeitraum beträgt 8 Wochen und liegt am Ende der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Der Prüfungszeitraum endet mit Ablauf des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren.
- (2) Die Modulprüfungen sollen zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Terminen (Regelprüfungstermine) abgelegt werden, die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungstermine mit Angabe der Meldefristen sowie Namen der Prüfenden und Prüfungsort werden durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch ortsüblichen Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungstermine sollen im Benehmen mit den Prüfenden und mit den Prüfungskandidaten fest gelegt werden. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren. Ein kurzfristig, aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der/des Prüfenden oder des Prüfungsortes ist zulässig.
- (4) Die Kandidatin / der Kandidat soll sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen und ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen melden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (5) Überschreitet eine Kandidatin / ein Kandidat aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Abs. 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gelten dabei nur die Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, die die Kandidatin / der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt bzw. zu denen er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat.

- (6) Überschreitet eine Kandidatin / ein Kandidat aus Gründen, die sie / er nicht zu vertreten hat, die Frist innerhalb welcher gemäß Abs. 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen und der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden ein Prüfungsausschuss und ein/e Schriftführer/in eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Bakkalaureus-Artium-Studienganges repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Angehörige der statusrechtlichen Gruppe der Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und ein/e studentische/r Vertreter/in. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung eine/n Vertreter/in aus ihrer Statusgruppe bestellen und ihr Stimmrecht übertragen.
- (2) Die / der Vorsitzende, seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentische Vertreterin / der studentische Vertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates hin.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen der Einzelprüfungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertungen der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin / dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität Rostock nach Anhörung der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüfenden.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der professoralen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die Schriftführerin / der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie / er hat kein Stimmrecht.
- (7) Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie / er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie / er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der / dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche oder Prüfungskommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zum Koordinator der Interdisziplinären Studien. Die Koordinatorin / der Koordinator plant in Zusammenarbeit mit den Instituten der Fakultät und anderen in Frage kommenden Instituten der Universität das Lehrangebot für die Interdisziplinären Studien und veranlasst seine rechtzeitige Bekanntgabe. Sie / er kann Aufgaben an die zuständigen Mitglieder der Institute delegieren. Sie / er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen entscheidet. Das Nähere regelt die Studienordnung für die Interdisziplinären Studien.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfenden hat die Kandidatin / der Kandidat ein Vorschlagsrecht, das keinen Anspruch begründet.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringiere, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Zur / zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Bestellung zu Prüfenden soll in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren nach Ausscheiden erhalten.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit der Kandidatin / dem Kandidaten verwandt ist oder zu der ihr / ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellter Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor / Bakkalaureus-Studiengang der entsprechenden Fächer erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches im Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Fachvertreter/innen.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind, soweit vorhanden, die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 und Absatz 2 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Art und Umfang der Anerkennung werden schriftlich mitgeteilt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet

und die Tatsache der Anrechnung im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat, nachdem sie / er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der / dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfenden oder Aufsichtführenden oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des

- Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten der Krankheit eines von ihr / ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
 - (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin / eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer / einem bestimmten oder von allen Kandidat/inn/en die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der / dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen: Klausuren, Hausarbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten.
- (2) In Klausuren soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Faches ein begrenztes Thema darstellen und in seiner Problematik erörtern kann. Als Mindestdauer für eine Klausur werden 90 Minuten festgelegt. Die maximale Dauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

- (3) Bei Klausuren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) In Hausarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Fachproblem wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Bearbeitungsdauer darf acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.
- (5) Bei Hausarbeiten sind Ausgabe des Themas und Abgabe der Hausarbeit durch die Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden haben die schriftliche Arbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich die beiden Prüfenden über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach erfolgter Bewertung mitgeteilt.

**§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen:
Vortrag / Referat, Kolloquium, Mündliche Prüfung**

- (1) Im Vortrag soll die Kandidatin / der Kandidat ein selbständig bearbeitetes Thema angemessen präsentieren, die Forschungsproblematik darlegen und zur Diskussion stellen.
- (2) Im Kolloquium soll die Kandidatin / der Kandidat die Ergebnisse ihrer / seiner BA-Arbeit präsentieren und in die weiteren Zusammenhänge des Faches stellen. Sie / er soll kritische Einwände erörtern und darüber hinaus zeigen, dass sie / er über breites Wissen des gesamten Faches verfügt.
- (3) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er über Grundlagewissen der Prüfungsgebiete verfügt, die Zusammenhänge der

Prüfungsgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (4) Vorträge / Referate finden in der Regel im Rahmen von Seminaren oder Übungen statt, Kolloquien einzeln oder in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Mündliche Prüfungen werden von einer /einem Prüfenden und einer / einem Beisitzenden abgenommen. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenprüfung durchgeführt, so darf die Anzahl drei Kandidat/inn/en pro Prüfung nicht übersteigen.
- (5) Die Dauer eines Vortrages / Referates beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, eines Kolloquiums mindestens 30, höchstens 60 Minuten, einer mündlichen Prüfungen im Grundstudium mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, im Vertiefungsstudium mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.
- (6) Über Kolloquien und mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit des Kolloquiums oder der Prüfung, Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sowie Kandidatinnen und Kandidaten, Dauer des Kolloquiums oder der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.
- (7) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Vortrag, an das Kolloquium oder an die mündliche Prüfung; das Ergebnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der / dem Prüfenden mündlich mitgeteilt.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden zu mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung

- (1) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, versuchen sie sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
 über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade-points). Den grades sind bestimmte grade-points zugeordnet. Folgende Leistungsgrade sind zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS-grade	Grade-points	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	A	4,0	Excellent
1,6 - 2,0	B	3,3	Very good
2,1 - 3,0	C	2,5	Good
3,1 - 3,5	D	1,7	Satisfactory
3,6 - 4,0	E	1,0	Sufficient
4,1 - 5,0	F	0	Fail

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist und alle zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens als "ausreichend" bewertet sind.
- (5) Für das Erstfach und für das Zweitfach wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote für das Erstfach und die Fachnote für das Zweitfach errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Bezeichnung der Noten richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.
- (6) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) und die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (7) Die Gesamtnote der Bakkalaureus-Artium-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die einzelnen Noten gehen mit folgendem Gewicht in die Gesamtnote ein:
 1. Fachnote im Erstfach: siebenfach
 2. Fachnote im Zweitfach: fünffach
 3. Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium: dreifachDie Bezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach den Vorschriften in Abs. 2.
- (8) Bei der Bildung von Noten aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte und Studienleistungen

- (1) Der Erwerb von Leistungspunkten richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Modul und der Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium verbundenen Arbeitsleistung.
- (2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis der in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbar erbrachten Prüfungsleistungen, für ein Praktikum, für ein Tutorium und für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium vergeben.
- (3) Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Fachanhängen der Fächer festgelegt.

- (4) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.
- (5) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul und für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studentin / ein durchschnittlich begabter Student in bezug auf das entsprechende Modul oder auf die geforderte Leistung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Die Summe der aufzuwendenden Arbeitsstunden geteilt durch 30 ergibt die Zahl der Leistungspunkte für das einzelne Modul oder die geforderte Leistung.

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

- (6) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul sowie für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium die zugeordneten Leistungspunkte in den Fachanhängen ausgewiesen.
- (7) Bei der Meldung zu den Prüfungen hat die Kandidatin / der Kandidat ein Studium gemäß den Studienordnungen der gewählten Fächer und der Interdisziplinären Studien sowie der Vermittlungskompetenz nachzuweisen. Der Nachweis wird über die Modulscheine mit Angabe der erbrachten Studienleistungen geführt.
- (8) Für Module mit Modulprüfung werden nach bestandener Modulprüfung die vorgesehenen Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.
- (9) Für Module ohne Modulprüfung (Interdisziplinäre Studien, Vermittlungskompetenz) werden bei nachgewiesenem Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der absolvierten Praktika, Tutorien oder Exkursionen die vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Modulschein bestätigt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

10) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann, unabhängig vom Freiversuch, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichartigen Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist nur die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der durch § 4 Absatz 1 festgelegten Frist abzulegen. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen wird durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie/er von der Prüfung zurück, gilt § 9 Absatz 1.
- (4) Wird die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so hat die Kandidatin/der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von zwei Monaten eine zweite Bakkalaureus-Artium-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind schriftlich an die / den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung kann an die Fächer übertragen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften zur Fristenregelung gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Eine Studienabschlussplanung findet statt.

§ 16 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.
- (4) Ist eine Kandidatin / ein Kandidat aus Gründen, die sie /er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem

Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

§ 17 Sonderregelung

- (1) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin / der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bakkalaureus-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr / ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bakkalaureus-Artium-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureus-Artium-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen

§ 20 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War die Kandidatin / der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihr / ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

§ 21 Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung setzt sich zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen im Erstfach;
 2. studienbegleitenden Modulprüfungen im Zweifach;
 3. der Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach einschließlich Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen verteilen sich:
 1. auf das Grundstudium in den ersten vier Semestern und

2. auf das Vertiefungsstudium im fünften und sechsten Semester.

- (3) Das Grundstudium umfasst
1. vier Modulprüfungen im Erstfach;
 2. vier Modulprüfungen im Zweitfach.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst
1. drei Modulprüfungen im Erstfach;
 2. eine Modulprüfung im Zweitfach;
 3. die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium im Erstfach.
- (5) Art und Dauer der Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen legen die Fachanhänge fest. Sie richten sich nach den Vorgaben für schriftliche Prüfungen gemäß § 11 und für mündliche Prüfungen gemäß § 12.
- (6) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Themengebiete der ihnen nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B) zugeordneten Module. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, erfolgreicher Abschluss des Studiums

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. die gültige Immatrikulation im Bakkalaureus-Artium-Studiengang.
- (2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Grundstudiums sind: ordnungsgemäßes Studium der Module gemäß der Studienordnung und Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B).
- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums sind: ordnungsgemäßes Studium der Module gemäß der Studienordnung und Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B).

- (4) Die zu belegenden Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungspunkten werden in den Fachanhängen (Anhang B) und in den Studienordnungen der Fächer sowie der Interdisziplinären Studien fest gelegt.
- (5) Das Grundstudium wird erfolgreich abgeschlossen durch:
1. Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Erstfach;
 2. Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Zweitfach;
 3. Nachweis von 12 Leistungspunkten aus einem Modul der Interdisziplinären Studien;
 4. Nachweis von 12 Leistungspunkten aus einem Modul der Vermittlungskompetenz einschließlich Exkursionen, Praktika oder Tutorien entsprechend den Fachanhängen.
- (6) Das Vertiefungsstudium wird erfolgreich abgeschlossen durch:
1. Nachweis von drei bestandenen Modulprüfungen mit 36 Leistungspunkten im Erstfach;
 2. Nachweis der bestandenen Modulprüfung mit 8 Leistungspunkten im Zweitfach;
 3. Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach einschließlich Kolloquium mit 16 Leistungspunkten.

§ 23 Bakkalaureus-Artium-Arbeit

- (1) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit wird durch eine Professorin / einen Professor, eine/n Hochschul- oder eine Privatdozentin oder -dozenten des entsprechenden Faches gestellt, die / der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Kandidatin / der Kandidat benennt mit der Meldung das Modul, aus dessen Stoffgebiet das Thema kommen soll; sie / er kann für das Thema und die Person der Betreuerin / des Betreuers der Bakkalaureus-Artium-Arbeit Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um vier Wochen gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von acht Wochen zur Verfügung; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (4) Die Themenvergabe für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 Absatz 2 Ziffer 2 erfolgen, jedoch frühestens nach Abschluss des Grundstudiums. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Die fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) können Abweichungen von dieser Regel vorsehen.
- (6) Der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher die Kandidatin / der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.
- (8) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel durch die Betreuerin / den Betreuer und eine/n zweite/n Gutachtende/n innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachtenden sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note von einander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Das unter Berücksichtigung der Vorgutachten erstellte dritte Gutachten gibt den Ausschlag: die Note des Drittgutachtens ist die Note der BA-Arbeit.
- (9) Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit verteidigt die Kandidatin / der Kandidat die Ergebnisse in einem Kolloquium. Dabei soll sie / er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen

und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag von 20 Minuten. Die anschließende Diskussion beträgt etwa 40 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt gemäß § 13 Absatz 1.

- (10) Die Gesamtnote der Bakkalaureus-Artium-Arbeit wird gemäß § 13 Absatz 2 aus den gewichteten Noten des Gutachtens und der Verteidigung gebildet. Das Gutachten erhält dabei den Gewichtungsfaktor 2 und die Note der Verteidigung den Gewichtungsfaktor 1.

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist innerhalb der gemäß § 4 Absatz 2 bekannt zu gebenden Meldefrist so rechtzeitig zu stellen, dass Begutachtung und Kolloquium bis zum Ende des sechsten Semesters, zum Ende des Vertiefungsstudiums abgeschlossen werden kann. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1;
 2. Nachweise über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 2 und 3;
 3. Vorschlag für die zu bestellenden Prüfenden;
 4. eine Erklärung, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits die Bakkalaureus-Artium-Prüfung im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie / er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist eine Kandidatin / ein Kandidat ohne ihr / sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin / der Kandidat die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1 oder die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt oder
 2. die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin / der Kandidat die Bakkalaureus-Artium-Prüfung im Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (5) Die **Entscheidung über die Zulassung** ist der Kandidatin / dem Kandidaten **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Bearbeitungszeit **schriftlich** mitzuteilen.

§ 25 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten des Erstfaches und des Zweitfaches sowie das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Über die Verleihung des Bakkalaureus-Artium-Grades wird eine Urkunde (Bakkalaureus-Artium-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten werden eine englischsprachige Übersetzung von Zeugnis und Urkunde sowie ein englischsprachiges Diploma supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die für das Wintersemester 2002/2003 erstmalig im B.A.-Studiengang eingeschrieben werden.. Sie tritt an die Stelle der vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium- / Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Wintersemester 2002/2003 in den Integrierten Bakkalaureus-Artium- / Magister-Artium-Studiengang eingeschrieben wurden, unterliegen der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium- / Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000. Sie können ausnahmsweise auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Absatz 1 anerkannt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 3. Juli 2002

sowie der Genehmigung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002

Rostock, den 15. Juli 2002

Prof. Dr. rer. nat. Günther Wildenhain

Rektor

B 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen. Module im Fach Englisch als Erstfach: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/Ü IDS	2	12
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
VK Vermittlungskompetenz	Grundkurs Study Tasks and Study Skills	2	12
	Ü Phonetics and Oral Presentation	2	
	V Approaches to Language Learning	2	
	Ü Projekte oder Praktikum* (Medien u.a.)	2	
A Sprachwissenschaft I	Grundkurs Sprachwissenschaft	2	12
	PS Sprachwissenschaft	2	
	Fundamentals of Grammar	2	
	V History of the English Language	1	
	V Sprachwissenschaft	1	
B Literaturwissenschaft I	Grundkurs Literaturwissenschaft	2	12
	PS Literaturwissenschaft (britische Lit.)	2	
	PS Literaturwissenschaft (amerikan. Lit.)	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
C Kultur	Grundkurs Kultur	2	12
	PS Kultur	2	
	V/PS Kultur	2	
	V Kultur	2	
D Sprachpraxis I	Ü Towards Proficiency	2	12
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	
	Ü Skill-Oriented Course	2	

E	Fachwissenschaft I Sprachwissenschaft** oder: Literaturwissenschaft*** oder: Kultur	1. HS gewähltes (= erstes) Fachgebiet	2	12
		2. HS erstes Fachgebiet	2	
		V/Ü erstes Fachgebiet	2	
		Eine weitere Lehrveranstaltung im ersten Fachgebiet	2	
F	Fachwissenschaft II Sprachwiss. & Literaturwiss. oder: Sprachwiss. & Kultur oder: Literaturwiss. & Kultur nicht: erstes Fachgebiet aus Modul E	HS zweites Fachgebiet	2	12
		V/Ü zweites Fachgebiet	2	
		HS drittes Fachgebiet	2	
		V/Ü drittes Fachgebiet	2	
G	Sprachpraxis	Ü Translation German-English	2	12
		Ü Essay Writing	2	
		Ü Skill-Oriented Course	2	
		Ü Skill-Oriented Course	2	
BA-Arbeit Kolloquium		2 Monate Bearbeitung		12
				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Ein mindestens zweiwöchiges studienrelevantes Praktikum kann bei entsprechendem Nachweis als Übung „Projekte“ des Moduls VK angerechnet werden. Das Praktikum ist vor Antritt anzumelden. Als Nachweis sind eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung und ein Praktikumsbericht vorzulegen.

** Eine historisch orientierte Veranstaltung erforderlich.

*** Die Hauptseminare sind aus verschiedenen Literaturen (britischen bzw. amerikanischen Literaturen) zu wählen.

Bezeichnung der Module:

VK	Vermittlungskompetenz
IDS	Interdisziplinäre Studien
A	Sprachwissenschaft I
B	Literaturwissenschaft I
C	Kultur
D	Sprachpraxis I
E	Fachwissenschaft I
F	Fachwissenschaft II
G	Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Prüf.l	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Skill- Oriented Courses	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
E	2	Referat Klausur oder Take-Home- Exam	20 Minuten 120 Minuten 4 Wochen	HS HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr	12
G	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Übers. Engl.-Deu. Essay	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 1: Anglistik/Amerikanistik, Zweitfach

1. Module

Für das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Sprachwissenschaft I H	Grundkurs Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft Fundamentals of Grammar V History of the English Language V Sprachwissenschaft	2 2 2 1 1	12
B Literaturwissenschaft I I	Grundkurs Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft (britische Lit.) PS Literaturwissenschaft (amerikan.Lit.) V Literaturwissenschaft	2 2 2 2	12
C Kultur J	Grundkurs Kultur PS Kultur V/PS Kultur V Kultur	2 2 2 2	12
D Sprachpraxis I K	Ü Towards Proficiency Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course Ü Skill-Oriented Course	2 2 2 2	12
E Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft oder Kultur) L	HS im gewählten Fach Eine weitere Lehrveranstaltung im gewählten Fach Fachprüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A Sprachwissenschaft I
- B Literaturwissenschaft I
- C Kultur
- D Sprachpraxis I
- E Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Prüf.l	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	GK PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Skill- Oriented Courses	2. Studienjahr bzw. vor Mo- dulprüfung E	12
E	2	Referat mündl. Prüfung	20 Minuten 30 Minuten	HS HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, PS Proseminar

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 2: Erziehungswissenschaft, Zweitfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Allgemeine Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	12
	Einführung in die erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden	2	
	Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	2	
	Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	2	
B Psychologie	Einführung in die Lernpsychologie	2	12
	Biologische Grundlagen der Psychologie	2	
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1	
	Einführung in die Sozialpsychologie	2	
	Diagnostik und Differentielle Psychologie	1	
C Vermittlungskompetenz/ Erwachsenenbildung und Medienpädagogik	Einführung in die Erwachsenenbildung	2	12
	Didaktik der Erwachsenenbildung	2	
	Mediensozialisation	2	
	Medienpädagogik	2	
D Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Einführung: Handlungsfelder und Adressatengruppen Sozialer Arbeit	1	12
	Einführung in die Jugendhilfe	1	
	Vertiefungsseminar zu den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	2	
	Einführung in die Allgemeine Sonder- und Heilpädagogik	2	
	Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder bei Lernbeeinträchtigung oder Geistigbehindertenpädagogik	2	

E	Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik	Sozialpolitik oder Familien und sozialpädagogisches Handeln oder Strukturen sozialpädagogischen Handelns	2	8
		Erklärungs- und Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Handlungsfelder der Sonder- und Heilpädagogik	2	
Summe		Prüfung	36	56

Bezeichnung der Module:

- A Allgemeine Erziehungswissenschaft
- B Psychologie
- C Erwachsenenbildung und Medienpädagogik
- D Sozialpädagogik/Sonderpädagogik
- E Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis F zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüfung*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Einführung in die Er- ziehungs- wissensch.	1. Studienjahr	12
B	1	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüfung*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozialpsy- chologie	1. Studienjahr	12
C	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüfung*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Erwachsen- en- und Medien- pädagogik	2. Studienjahr	12
D	2	Referat * Klausur * Hausarbeit * mündl. Prüfung*	20 Minuten 90 Minuten 8 Wochen 15 Minuten	Sozial und Sonderpäd- agogik	2. Studienjahr	12
E	2	mündl. Prüfung Hausarbeit	30 Minuten 8 Wochen	Sozial- oder Son- derpäd.	3. Studienjahr	8

* Wahlweise

** Die Module A und B können auch im 2. Studienjahr abgeschlossen werden, wenn dafür jeweils eines der Module C oder D bereits im ersten Studienjahr absolviert wurde.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis F sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 3: Germanistik als Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	nach Wahl	8	12
VK Vermittlungskompetenz	nach Wahl Praktikum	8	12
A Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	V Einführung in die Sprachwiss. V/ S Gegenwartssprache I V/ S Gegenwartssprache I V/ S Gegenwartssprache I	8	12
B Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutsche Sprache S Mittelhochdeutsch V/ S Gegenwartssprache II V/ S Gegenwartssprache II	8	12
C Grundlagen der Älteren/ Neueren/ Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch S Grundkurs, historisch S Aufbaukurs, historisch S Proseminar, historisch	8	12
D Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft	V Literaturwissenschaft, systematisch S Grundkurs, systematisch S Aufbaukurs, systematisch V/S systematisch	8	12
E Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen oder Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	V/S Gegenwartsspr., systemorientiert V/S Gegenwartsspr., systemorientiert S Gegenwartsspr., systemorientiert S Gegenwartsspr., systemorientiert V/S Gegenwartsspr., gebrauchorient. V/S Gegenwartsspr., gebrauchorient. S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert	8	12

<p>F</p> <p>Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur</p> <p>oder</p> <p>Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle</p>	<p>V historisch S Hauptseminar, historisch S Hauptseminar, historisch V/ S historisch</p> <p>V systematisch S Hauptseminar, systematisch S Hauptseminar, systematisch V/ S systematisch</p>	8	12
<p>G</p> <p>TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen</p> <p>TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten</p> <p>TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur</p> <p>TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle</p> <p>TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur</p> <p>TK6 Deutsch als Fremdsprache</p> <p>TK7 Niederdeutsche Sprache und Literatur</p>	<p>V/ S Gegenwartsspr., systemorientiert V/ S Gegenwartsspr., systemorientiert S Gegenwartsspr., systemorientiert S Gegenwartsspr., systemorientiert oder V/ S Gegenwartsspr., gebrauchsor. V/ S Gegenwartsspr., gebrauchsor. S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert oder V historisch S Hauptseminar, historisch S Hauptseminar, historisch V/ S historisch oder V systematisch S Hauptseminar, systematisch S Hauptseminar, systematisch V/ S systematisch oder V Ältere dt. Sprache und Literatur S Hauptseminar, Ältere dt. Sprache S Hauptseminar, Ältere dt. Literatur V/ S Ältere dt. Sprache und Literatur oder S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdspr. S/Ü Didaktik, Deutsch als Fremdspr. S Interkulturelle Kommunikation S Sprachwissenschaft, DaF oder V Niederdt. Sprache und Literatur S Niederdeutsche Sprache S Niederdeutsche Literatur V/ S Niederdeutsche Volkskunde</p>	8	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12

Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: DaF Deutsch als Fremdsprache, IDS Interdisziplinäre Studien, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I

B Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II

C Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur

D Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaften

E Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme Linguistischer Einzeldisziplinen (TK 1) **oder**

Sprachverwendung und sprachliche Varietäten (TK 2)

F Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur (TK 3) **oder**

Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle (TK 4)

G ein noch nicht studierter Themenkomplex nach freier Wahl

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Germanistik

- Kenntnisse in einer nicht im Zweifach studierten Fremdsprache (90 Stunden anerkannter Unterricht)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Themenkomplexe (TK)

- TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme Linguistischer Einzeldisziplinen
- TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
- TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
- TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
- TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
- TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
- TK7 Deutsch als Fremdsprache

Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls A	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls B	2. Hj.	12
C	2	Hausarbeit Klausur	120 Stunden 120 Stunden	aus LV des Moduls C	1.	12
D	1	Hausarbeit	120 Stunden	aus LV des Moduls D	2.	12
E	1	Klausur oder Hausarbeit * oder mündl. Pr.	180 Minuten od. 120 Std. oder 30 Min.	aus TK 1 oder TK 2	3.	12
F	1	Hausarbeit * oder mündl. Pr.	120 Std. od. 30 Minuten	aus TK 3 oder TK 4	3.	12
G	1	Klausur oder Hausarbeit * oder mündl. Prüf. je nach TK	180 Minuten od. 120 Std. oder 30 Min.	aus einem noch nicht gewählten TK	3.	12
IDS	ohne					12
VK	ohne	1 Praktikum	4 Wo	Prakt.	2. Hj.	12

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex, VK Vermittlungskompetenz

* In den Modulen E - G ist mindestens eine Hausarbeit zu erstellen.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Sie sollte ca. 40 Seiten umfassen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 3: Germanistik als Zweitfach

1. Module

Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I	V Einführung in die Sprachwiss. V/ S Gegenwartssprache I V/ S Gegenwartssprache I V/ S Gegenwartssprache I	8	12
B Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II	V Geschichte der deutsche Sprache S Mittelhochdeutsch V/ S Gegenwartssprache II V/ S Gegenwartssprache II	8	12
C Grundlagen der Älteren/ Neueren/ Neuesten Literatur	V Literaturwissenschaft, historisch S Grundkurs, historisch S Aufbaukurs, historisch S Proseminar, historisch	8	12
D Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft	V Literaturwissenschaft, systematisch S Grundkurs, systematisch S Aufbaukurs, systematisch V/S systematisch	8	12

E	TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme linguistischer Einzeldisziplinen	V/ S Gegenwartsspr., systemorientiert S Gegenwartsspr., systemorientiert	4	8
	TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten	oder V/ S Gegenwartsspr., gebrauchsor. S Gegenwartsspr., gebrauchorientiert		
	TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur	oder V/ S Literaturwissenschaft, historisch V/ S Literaturwissenschaft, historisch		
	TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle	oder V Literaturwissenschaft, systemat. S Literaturwissenschaft, systemat.		
	TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur	oder V Ältere deutsche Spr. und Literatur S Ältere deutsche Spr. und Literatur		
	TK6 Deutsch als Fremdsprache	oder S Didaktik, Deutsch als Fremdspr. S Interkulturelle Kommunikation		
	TK7 Niederdeutsche Sprache und Literatur	oder V Niederdt. Sprache und Literatur S Niederdt. Sprache und Literatur / Volkskunde		
Summe			36	56

Abkürzungen: DaF Deutsch als Fremdsprache, IDS Interdisziplinäre Studien, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft I
- B Grundwissen und Methoden der Sprachwissenschaft II
- C Grundlagen der Älteren/Neueren/Neuesten Literatur
- D Methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaften
- E Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Germanistik

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Themenkomplexe (TK)

- TK1 Theoretische Probleme der Sprachwissenschaft und Spezialprobleme Linguistischer Einzeldisziplinen
- TK2 Sprachverwendung und sprachliche Varietäten
- TK3 Spezialprobleme der Neueren und Neuesten Literatur
- TK4 Spezialprobleme literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Modelle
- TK5 Ältere deutsche Sprache und Literatur
- TK6 Niederdeutsche Sprache und Literatur
- TK7 Deutsch als Fremdsprache

Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A H	1	Klausur	150 Minuten	aus LV des Moduls A	1. Studienjahr	12
B I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	aus LV des Moduls B	2. Studienjahr	12
C J	2	Hausarbeit Klausur	120 Stunden 120 Stunden	aus LV des Moduls C	1. Studienjahr	12
D K	1	Hausarbeit	120 Stunden	aus LV des Moduls D	2. Studienjahr	12
E L	1	mündliche Prüfung	30 Minuten	ein TK wählbar aus TK1 bis TK7	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, TK Themenkomplex.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 4: Geschichte, B 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik V Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2 2 2 2	12
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
B Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V / Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
C Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V / Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
D Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12

E	Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters	V Alte Geschichte	2	12
		V Geschichte des Mittelalters	2	
		HS Alte G. oder G. des Mittelalters	2	
		Ü Alte G. oder G. des Mittelalters	2	
F	Neuzeit II Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
		V Neuzeit	2	
		HS Neuzeit	2	
		Ü Neuzeit	2	
G	Neuzeit III Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit	2	12
		V Neuzeit	2	
		HS Neuzeit	2	
		Ü Neuzeit	2	
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Einführung

B Alte Geschichte

C Geschichte des Mittelalters

D Neuzeit I: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

E Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters

F Neuzeit II: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

G Neuzeit III: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 4: Geschichte, B 4.1: Schwerpunkt Allgemeine Geschichte, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
B Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V / Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
C Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V / Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
D Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
E Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A Einführung
- B Alte Geschichte
- C Geschichte des Mittelalters
- D Neuzeit I: Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit
Zeitgeschichte
- E Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A <i>H</i>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B <i>J</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C <i>J</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D <i>K</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E <i>L</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 4: Geschichte, B 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	nach Wahl	8	12
VK Vermittlungskompetenz	LV Antike in der Moderne Alturtumswissenschaftliches Praktikum Multimedia oder Didaktik	8	12
A Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte Spracherwerb I	8	12
B Griechische Geschichte I	V/Ü griechische Geschichte Ü griechische Geschichte Spracherwerb II	8	12
C Römische Geschichte I	V/Ü römische Geschichte Ü römische Geschichte Spracherwerb III	8	12
D Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte LV Altertum Spracherwerb IV	8	12
E Griechische Antike	V Gräzistik Ü griechische Geschichte LV Altertum: griechische Antike Spracherwerb V	8	12
F Römische Antike	V Latinistik Ü römische Geschichte LV Altertum: römische Antike Spracherwerb VI	8	12
G Kultur der Antike II	V Klassische Archäologie V Alte Geschichte HS Alte Geschichte Ü Alte Geschichte	8	12

BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Propädeutisches Modul

B Griechische Geschichte I

C Römische Geschichte I

D Kultur der Antike I

E Griechische Antike

F Römische Antike

G Kultur der Antike II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte
- Nachweis von Latinum oder Graecum und Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung für das

Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte

- Nachweis der fachlichen Qualifikation (vertiefte Grundkenntnisse der griechischen und römischen Geschichte; Kenntnisse der wichtigsten Quellen zur Alten Geschichte; vertiefte Kenntnisse über je einen Zeitabschnitt oder ein Sachgebiet aus der griechischen und der römischen Geschichte; Kenntnisse von Inhalten und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen)

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist.-punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK SprachÜ	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	2. Studienjahr	12
C	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	2. Studienjahr	12
D	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS SprachÜ	1. Studienjahr	12
E	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	3. Studienjahr	12
G	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 45 Minuten	HS Ü	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SprachÜ Übung des Spracherwerbs, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- / Module
- / Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- / Art der Prüfungsleistung
- / Dauer der Prüfungsleistung
- / Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- / Regelprüfungstermin
- / Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 4: Geschichte, B 4.2: Schwerpunkt Alte Geschichte, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutisches Modul	GK Einführung in die Alte Geschichte Spracherwerb I	8	12
B Griechische Geschichte I	V griechische Geschichte Ü griechische Geschichte V/Ü griechische Geschichte Spracherwerb II	8	12
C Römische Geschichte I	V römische Geschichte Ü römische Geschichte V/Ü römische Geschichte Spracherwerb III	8	12
D Kultur der Antike I	PS Alte Geschichte LV Altertum Spracherwerb IV	8	12
H Vertiefung	LV nach Wahl Kolloquium Prüfung	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:**IDS** Interdisziplinäre Studien**VK** Vermittlungskompetenz**A** Propädeutisches Modul**B** Griechische Geschichte I**C** Römische Geschichte I**D** Kultur der Antike I**H** Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der

Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte, ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte, Schwerpunkt Alte Geschichte
- Nachweis der fachlichen Qualifikation (Grundkenntnisse der griechischen und römischen Geschichte; Kenntnisse der wichtigsten Quellen zur Alten Geschichte; Vertrautheit mit Methoden und Hilfsmitteln der althistorischen Forschung; Kenntnisse über je einen Zeitabschnitt oder ein Sachgebiet aus der griechischen und der römischen Geschichte)

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist-punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK SprachÜ	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	2. Studienjahr	12
C	2	Referat Klausur	45 Minuten 90 Minuten	Ü SprachÜ	2. Studienjahr	12
D	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 90 Minuten	PS SprachÜ	1. Studienjahr	12
H	2	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, SprachÜ Übung des Spracherwerbs, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 4: Geschichte, B 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Erstfach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
VK Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik	2	12
	V Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik	2	
	V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2	
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft	2	12
	V Nachbarwissenschaft	2	
	PS Einführung in das Studium	2	
	Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter	2	12
	PS Frühmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter	2	12
	PS Hochmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter	2	12
	PS Spätmittelalter	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
E Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)	V Landesgeschichte	2	12
	HS Landesgeschichte	2	
	Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
	Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	

F	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	V S. u. W.; R. u. V.	2	12
	Rechts- und Verfassungsgeschichte	HS S. u. W.; R. u. V.	2	
		Ü Methodik/Hilfswissenschaften	2	
		Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
G	Kultur und Vorstellungswelt	V Ku. u. V.; KiG	2	12
		V Nachbarwissenschaft	2	
	Kirchengeschichte	HS Ku. u. V.; KiG	2	
		Ü Sprachpflege / Quelleninterpretation	2	
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, KiG Kirchengeschichte, PS Proseminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Erstfach sind die aufgeführten Module zu belegen.

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Einführung

B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)

C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)

D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)

E Landesgeschichte (Mecklenburg, Hanse)

F Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Rechts- und Verfassungsgeschichte

G Kultur und Vorstellungswelt; Kirchengeschichte

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen. Unter Nachbarwissenschaften sind die mediävistischen Disziplinen z.B. der deutschen und fremdsprachlichen Philologien sowie der Theologie zu verstehen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 4: Geschichte, B 4.3: Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)	V Europa im Frühmittelalter PS Frühmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)	V Europa im Hochmittelalter PS Hochmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)	V Europa im Spätmittelalter PS Spätmittelalter Ü Methodik/Hilfswissenschaften Ü Sprachpflege/Quelleninterpretation	2 2 2 2	12
E Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl (GM) V/Ü/HS nach Wahl (GM) Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Geschichte Europas im Mittelalter im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen.

Bezeichnung der Module:

- A Einführung
- B Geschichte Europas im Frühmittelalter (5.-9. Jahrhundert)
- C Geschichte Europas im Hochmittelalter (10.-13. Jahrhundert)
- D Geschichte Europas im Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert)
- E Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht); die geforderten Grundkenntnisse sind bis spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 4: Geschichte, B 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik V Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2 2 2 2	12
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
B Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
D Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12

E	Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisations- systeme	V Europäisches Staatensystem ... V Europäisches Staatensystem ... HS Europäisches Staatensystem ... Ü Europäisches Staatensystem	2 2 2 2	12
F	Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung	V Kultur; Herrschaft V Kultur; Herrschaft HS Kultur; Herrschaft Ü Kultur; Herrschaft	2 2 2 2	12
G	Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft V Gesellschaft und Wirtschaft HS Gesellschaft und Wirtschaft Ü Gesellschaft und Wirtschaft	2 2 2 2	12
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Einführung

B Europäische Epoche I: (16.-18. Jahrhundert)

C Europäische Epoche II: (19./20. Jahrhundert)

D Europa im 20. Jahrhundert

E Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen

F Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung

G Gesellschaft und Wirtschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
 - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.

- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache; die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 4: Geschichte, B 4.4: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
B Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
D Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
E Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Einführung
- B** Europäische Epoche I: (16.-18. Jahrhundert)
- C** Europäische Epoche II: (19./20. Jahrhundert)
- D** Europa im 20. Jahrhundert
- E** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A <i>H</i>	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B <i>I</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C <i>J</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D <i>K</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E <i>L</i>	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 5: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger mit Graecum*

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger mit Graecum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	4 V oder andere Veranstaltungen	8	12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranst. Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	8	12
A Propädeutik I	Ü Einführ. in die Klassische Philologie V Fach Ü Lektüre I V Nachbardisziplin	8	12
B Propädeutik II	Ü Angeleitete Lektüre PS Nachbardisziplin V Latein	8	12
C Hermeneutik I	GK Griechisch III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
E Linguistik II	V Fach Ü Stilübungen III Ü Stilübungen IV Ü Lektüre II	8	12
F Hermeneutik II	HS Fach V Nachbardisziplin Ü Lektüre III V Latein	8	12

G Literaturwissenschaft	HS Fach V Fach Ü Lektüre IV V Nachbardisziplin	8	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	45 Minuten		4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, S Seminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

*Das Graecum ist Studienvoraussetzung für den Studiengang Gräzistik. Die obige Übersicht gilt nur für Studierende, die das Graecum bereits besitzen. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger ohne Graecum.

Bezeichnung der Module:

- IDS** Interdisziplinäre Studien
- VK** Vermittlungskompetenz
- A** Propädeutik I
- B** Propädeutik II
- C** Hermeneutik I
- D** Linguistik I
- E** Linguistik II
- F** Hermeneutik II
- G** Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur oder Referat und / oder Hausarbeit Klausur	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Ü A.Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
E	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
F	2	Referat und / oder Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
G	2	Hausarbeit Klausur	6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, Gr. Griechisch, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Lekt. Lektüre, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module

- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Gräzistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung**
- gute Beherrschung des Griechischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

** Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 5: Gräzistik, Zweitfach Studienanfänger mit Graecum*

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger mit Graecum*, im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie** V Fach Ü Lektüre I V Nachbardisziplin	8	12
B Propädeutik II	Ü Angeleitete Lektüre PS Nachbardisziplin V Latein	8	12
C Hermeneutik I	GK Griechisch III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
H Vertiefung	Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Das Graecum ist Studienvoraussetzung für den Studiengang Gräzistik. Die obige Übersicht gilt nur für Studierende, die das Graecum bereits besitzen. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger ohne Graecum.

**Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist eine zusätzliche Lektüre I zu belegen.

Bezeichnung der Module:

- A** Propädeutik I
- B** Propädeutik II
- C** Hermeneutik I
- D** Linguistik I
- H** Vertiefung

Die den Fachmodulen A, B, C, D, H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, H erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Fach Gräzistik als Zweitfach:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, H
- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf.*** Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur oder Referat und / oder Hausarbeit Klausur	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
H	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen und mit einer 90-min. Klausur abzuschließen.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A, B, C, D, H sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 5: Gräzistik, Erstfach Studienanfänger ohne Graecum*

Das Graecum ist Studienvoraussetzung für das Fach Gräzistik. Es kann aber angesichts der derzeitigen Situation des altsprachlichen Unterrichts an den Gymnasien auch studienbegleitend erworben werden. Die Anrechnung erfolgt in den Modulen A, B und C.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger ohne Graecum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	4 V oder andere Veranstaltungen	8	12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranst. Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	8	12
A Propädeutik I	Ü Einführung in die Klassische Philologie GK Griechisch I	8	12
B Propädeutik II	GK Griechisch II Ü Lektüre I	8	12
C Hermeneutik I	GK Griechisch III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
E Linguistik II	V Fach Ü Stilübungen III Ü Stilübungen IV Ü Lektüre II	8	12
F Hermeneutik II	HS Fach V Nachbardisziplin Ü Lektüre III V Latein	8	12

G Literaturwissenschaft	HS Fach V Fach Ü Lektüre IV V Nachbardisziplin	8	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	45 Minuten		4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, S Seminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* Das Graecum ist Studienvoraussetzung für das Fach Gräzistik. Die Graecumskurse werden aber bei Studienanfängern ohne Graecum auf die Leistungen des Fachstudiums angerechnet. Die obige Übersicht gilt nur für diese Studierenden. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger mit Graecum.

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Propädeutik I

B Propädeutik II

C Hermeneutik I

D Linguistik I

E Linguistik II

F Hermeneutik II

G Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle gemäß Studienordnung jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. GK Gr. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Gr. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	8 Wochen 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
E	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
F	2	Referat und / oder Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
G	2	Hausarbeit Klausur	6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Gräzistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung**
- gute Beherrschung des Griechischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der griechischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

** Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 5: Gräzistik, Zweifach Studienanfänger ohne Graecum*

Das Graecum ist Studienvoraussetzung für das Fach Gräzistik. Es kann aber angesichts der derzeitigen Situation des altsprachlichen Unterrichts an den Gymnasien auch studienbegleitend erworben werden. Die Anrechnung erfolgt in den Modulen A, B und C.

1. Module

Für das Studium des Faches Gräzistik, Studienanfänger ohne Graecum*, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie** GK Griechisch I	8	12
B Propädeutik II	GK Griechisch II Ü Lektüre I	8	12
C Hermeneutik I	GK Griechisch III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
H Vertiefung	Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*Das Graecum ist Studienvoraussetzung für das Fach Gräzistik. Die Graecumskurse werden aber bei Studienanfängern ohne Graecum auf die Leistungen des Fachstudiums angerechnet. Die obige Übersicht gilt nur für diese Studierenden. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger mit Graecum.

**Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Statt dessen ist eine zusätzliche Lektüre I zu belegen.

Bezeichnung der Module:

- A** Propädeutik I
- B** Propädeutik II
- C** Hermeneutik I
- D** Linguistik I
- H** Vertiefung

Die den Fachmodulen A, B, C, D, H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Gräzistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, H erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Fach Gräzistik als Zweitfach:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Gräzistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, H
- Beherrschung des Griechischen (attisch-ionischer Dialekt)
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der griechischen Kultur und Denkweise

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.I.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf.*** GK Gr. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Gr. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Gr. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
H	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre I zu belegen und mit einer 90-min. Klausur abzuschließen.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A, B, C, D, H sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 6: Klassische Archäologie, Erstfach**I. Module**

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V/ Ü IDS V/ Ü IDS V/ Ü IDS V/ Ü IDS	8	12
VK Vermittlungskompetenz	V Antike in der Moderne Altertumswissenschaftliches Praktikum Tutorenkurs/ Öffentlichkeitsarbeit	8	12
A Einführung	PS Einführung in die Klass. Archäologie I Ü Einführung in die Klass. Archäologie II V Klassische Archäologie V Altertumswiss. Nachbardisziplin	8	12
B Kunst und Topographie Griechenlands	V Griechische Kunst und / oder Topographie PS Griechische Kunst und / oder Topographie Ü Griechische Kunst und / oder Topographie V Altertumswiss. Nachbardisziplin: griechische Antike	8	12
C Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen V Altertumswiss. Nachbardisziplin: römische Antike	8	12
D Spracherwerb I		8	12
E Spracherwerb II		8	12

F	Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	S zu Topographie oder ausgewähltem/n Museum/een (mit Exkursion) Ü Bestimmungsübung	8	12
G	Methodisches Arbeiten	V Klassische Archäologie V Klassische Archäologie oder altertumswiss. Nachbardisziplin HS Klassische Archäologie Ü zu ausgewählten Denkmälern	8	12
	B.A.-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
	Kolloquium			4
	Summe		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Einführung

B Kunst und Topographie der griechischen Welt

C Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen

D Spracherwerb I

E Spracherwerb II

F Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern

G Methodisches Arbeiten

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie
- Nachweis von Latinum oder Graecum*
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie**
- Kenntnisse antiker Denkmäler und Methoden ihrer Bearbeitung
- Kenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung
- Kenntnisse von Inhalten und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen

* Wer bei Studienbeginn bereits das Latinum erworben hat, muss in Modul D das Graecum erwerben und umgekehrt. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinum wie auch des Graecum ist, kann in Modul D eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (s. entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Die Lesekenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr ***	12
C	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr ***	12
D****	2	Klausur Lat. / Griech.	je 90 Minuten	Ü	1. Studienjahr	12
E ****	3/2	2 Klausuren mündl. Prüf. Lat. / Griech.	je 90 Minuten 30 Minuten	Ü	2. Studienjahr	12
F	3	Referat Referat Hausarbeit	45 Minuten 45 Minuten 8 Wochen	Ü S S	3. Studienjahr	12
G	3	Referat Referat Hausarbeit	45 Minuten 45 Minuten 8 Wochen	Ü HS HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, S. Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Die Modulprüfung für Modul B ist bis zum Ende des 1. Studienjahres abzulegen oder bis zum Ende des 2. Studienjahres, falls bis zum Ende des 1. Studienjahres die Modulprüfung für Modul C abgelegt wurde und umgekehrt.

**** Prüfungsleistungen im Modul D: 90 Minuten Latein I oder Griechisch I; 90 Minuten Latein II, Teil 1, oder Griechisch II, Teil I.

***** Prüfungsleistungen im Modul E: 90 Minuten Latein II, Teil 2 oder Griechisch II, Teil 2; 90 Minuten Latein III oder Griechisch III; mündliche Prüfung 30 Minuten Latein III oder Griechisch III.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 15 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 6: Klassische Archäologie, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	PS Einführung in die Klass. Archäologie I Ü Einführung in die Klass. Archäologie II V Klassische Archäologie V Altertum	8	12
B Kunst und Topographie Griechenlands	V Griechische Kunst und/ oder Topographie PS Griechische Kunst und/ oder Topographie Ü Griechische Kunst und/ oder Topographie V Altertum: griechische Antike	8	12
C Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen	V Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen PS Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen Ü Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen V Altertum: römische Antike	8	12
D Spracherwerb I		8	12
E Vertiefung	V nach Wahl V nach Wahl Prüfung	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Einführung
- B** Kunst und Topographie der griechischen Welt
- C** Kunst und Topographie Roms und seiner Provinzen
- D** Spracherwerb I
- E** Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Klassische Archäologie
- Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch (90 Stunden anerkannter Unterricht)*
- Nachweis von Lesekenntnissen in der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache (nach Maßgabe der Studienordnung)**
- fachliche und methodische Grundkenntnisse in der griechischen und römischen Topographie, Kunstgeschichte und Mythologie
- Vertrautheit im Umgang mit Hilfsmitteln archäologischer Forschung

* Wer bei Studienbeginn bereits das Latinum erworben hat, muß in Modul D das Graecum erwerben und umgekehrt. Wer bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinum wie auch des Graecum ist, kann in Modul D eine andere Fremdsprache vertiefen oder Lektürekurse in einer der alten Sprachen belegen. Die Zusammensetzung der Modulnote orientiert sich in diesem Fall an den Vorgaben des jeweils gewählten Faches (s. entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

** Die Lesekenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-punkte
A	1	Klausur	90 Minuten	PS Einführung	1. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS PS	1. Studienjahr ***	12
C	2	Referat Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	PS PS	2. Studienjahr ***	12
D ****	2	Klausur Lat. / Griech.	je 90 Minuten	Ü	1. Studienjahr	12
E	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Die Modulprüfung für Modul B ist bis zum Ende des 1. Studienjahres abzulegen oder bis zum Ende des 2. Studienjahres, falls bis zum Ende des 1. Studienjahres die Modulprüfung für Modul C abgelegt wurde und umgekehrt.

**** Prüfungsleistungen im Modul D: 90 Minuten Latein I oder Griechisch I; 90 Minuten Latein II, Teil 1, oder Griechisch II, Teil I.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 7: Latinistik, Erstfach Studienanfänger mit Latinum*

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik Studienanfänger mit Latinum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	4 V oder andere Veranstaltungen	8	12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranst. Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	8	12
A Propädeutik I	Ü Einführ. in die Klassische Philologie V Latein Ü Lektüre I V Nachbardisziplin	8	12
B Propädeutik II	Ü Angeleitete Lektüre PS Nachbardisziplin V Griechisch	8	12
C Hermeneutik I	GK Latein III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
E Linguistik II	V Fach Ü Stilübungen III Ü Stilübungen IV Ü Lektüre II	8	12
F Hermeneutik II	HS Fach V Nachbardisziplin Ü Lektüre III V Griechisch	8	12

G Literaturwissenschaft	HS Fach V Fach Ü Lektüre IV V Nachbardisziplin	8	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	45 Minuten		4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, S Seminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* Das Latinum ist Studienvoraussetzung für den Studiengang Latinistik. Die obige Übersicht gilt nur für Studierende, die das Latinum bereits besitzen. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger ohne Latinum.

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Propädeutik I

B Propädeutik II

C Hermeneutik I

D Linguistik I

E Linguistik II

F Hermeneutik II

G Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist.-punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur oder Referat und / oder Hausarbeit Klausur	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Nachb. Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
E	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
F	2	Referat und / oder Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
G	2	Hausarbeit Klausur	6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Nachb. Nachbardisziplin, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung**
- gute Beherrschung des Lateinischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

** Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion.

Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 7: Latinistik, Zweifach Studienanfänger mit Latinum*

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik, Studienanfänger mit Latinum*, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie** V Latein Ü Lektüre I V Nachbardisziplin	8	12
B Propädeutik II	Ü Angeleitete Lektüre PS Nachbardisziplin V Griechisch	8	12
C Hermeneutik I	GK Latein III PS Fach V FAch	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
H Vertiefung	Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Das Latinum ist Studienvoraussetzung für den Studiengang Latinistik. Die obige Übersicht gilt nur für Studierende, die das Latinum bereits besitzen. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger ohne Latinum.

** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Statt dessen ist eine zusätzliche Lektüre (empfohlen: I) zu belegen.

Bezeichnung der Module:

- A** Propädeutik I
- B** Propädeutik II
- C** Hermeneutik I
- D** Linguistik I
- H** Vertiefung

Die den Fachmodulen A, B C, D, H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, H erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Fach Latinistik als Zweitfach:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, H
- Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf.*** Ü Lekt. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur oder Referat und / oder Hausarbeit Klausur	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	PS Nachb. Ü A. Lekt.	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
H	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: A. Lekt. Angeleitete Lektüre, GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, Nachb. Nachbardisziplin, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre (empfohlen: I) zu belegen und mit einer 90-min. Klausur abzuschließen.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A, B, C, D, H sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 7: Latinistik, Erstfach Studienanfänger ohne Latinum*

Das Latinum ist Studienvoraussetzung für das Fach Latinistik. Es kann aber angesichts der derzeitigen Situation des altsprachlichen Unterrichts an den Gymnasien auch studienbegleitend erworben werden. Die Anrechnung erfolgt in den Modulen A, B und C.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik Studienanfänger ohne Latinum im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	4 V oder andere Veranstaltungen	8	12
VK Vermittlungskompetenz	V Ringveranstalt. Antike in der Moderne P Altertumswissenschaftliches Praktikum T Lektüretutoriat	8	12
A Propädeutik I	Ü Einführ. in die Klassische Philologie GK Latein I	8	12
B Propädeutik II	GK Latein II Ü Lektüre I	8	12
C Hermeneutik I	GK Latein III PS Fach V Fach	8	12
D Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
E Linguistik II	V Fach Ü Stilübungen III Ü Stilübungen IV Ü Lektüre II	8	12
F Hermeneutik II	HS Fach V Nachbardisziplin Ü Lektüre III V Griechisch	8	12

G Literaturwissenschaft	HS Fach V Fach Ü Lektüre IV V Nachbardisziplin	8	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium	45 Minuten		4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, PS Proseminar, S Seminar, T Tutoriat, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* Das Latinum ist Studienvoraussetzung für das Fach Latinistik. Die Latinumskurse werden aber bei Studienanfängern ohne Latinum auf die Leistungen des Fachstudiums angerechnet. Die obige Übersicht gilt nur für diese Studierenden. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger mit Latinum.

Bezeichnung der Module:

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Propädeutik I

B Propädeutik II

C Hermeneutik I

D Linguistik I

E Linguistik II

F Hermeneutik II

G Literaturwissenschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

- Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS erfolgt, wenn
- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
 - alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf. GK Lat. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Lat. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
E	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Lekt. II Ü Stil IV	3. Studienjahr	12
F	2	Referat und / oder Hausarbeit Klausur	30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. III	3. Studienjahr	12
G	2	Hausarbeit Klausur	6 Woch. i.d.R. 90 Minuten	HS Ü Lekt. IV	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, Lekt. Lektüre, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, E, F, G, VK und IDS
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Studienordnung**
- gute Beherrschung des Lateinischen
- gründliche Kenntnis der Werke zentraler Autoren aufgrund eigener Lektüre
- Überblick über die grundlegenden Gattungen der lateinischen Literatur
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Literaturinterpretation

** Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur nachgewiesen oder anders glaubhaft gemacht werden.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 7: Latinistik, Zweifach Studienanfänger ohne Latinum*

Das Latinum ist Studienvoraussetzung für das Fach Latinistik. Es kann aber angesichts der derzeitigen Situation des altsprachlichen Unterrichts an den Gymnasien auch studienbegleitend erworben werden. Die Anrechnung erfolgt in den Modulen A, B und C.

1. Module

Für das Studium des Faches Latinistik, Studienanfänger ohne Latinum*, im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A H Propädeutik I	Ü Einführung in die Klass. Philologie** GK Latein I	8	12
B I Propädeutik II	GK Latein II Ü Lektüre I	8	12
C J Hermeneutik I	GK Latein III PS Fach V Fach	8	12
D K Linguistik I	Ü Stilübungen I Ü Stilübungen II PS Fach V Fach	8	12
H L Vertiefung	Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Das Latinum ist Studienvoraussetzung für das Fach Latinistik. Die Latinumskurse werden aber bei Studienanfängern ohne Latinum auf die Leistungen des Fachstudiums angerechnet. Die obige Übersicht gilt nur für diese Studierenden. Für alle anderen gilt die Übersicht für Studienanfänger mit Latinum.

** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Statt dessen ist eine zusätzliche Lektüre (empfohlen: I) zu belegen.

Bezeichnung der Module:

- A** Propädeutik I
- B** Propädeutik II
- C** Hermeneutik I
- D** Linguistik I
- H** Vertiefung

Die den Fachmodulen A, B, C, D, H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Latinistik ausgewiesen.

2. Modulscheine

Die Ausstellung der Modulscheine A, B, C, D, H erfolgt, wenn

- alle gemäß Studienordnung jeweils dafür notwendigen Veranstaltungen absolviert sind und
- alle jeweils geforderten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

Voraussetzungen für den Erwerb des B.A. im Fach Latinistik als Zweitfach:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Latinistik
- Nachweis der in der Studienordnung festgelegten Vorleistungen für die Module A, B, C, D, H
- Beherrschung des Lateinischen
- Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung der römischen Kultur und Denkweise

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A H	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Einf.*** GK Lat. I	1. Studienjahr	12
B I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	GK Lat. II Ü Lekt. I	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C J	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	GK Lat. III PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D K	2	Klausur Referat und / oder Hausarbeit	90 Minuten 30-45 Minuten 6 Woch. i.d.R.	Ü Stil II PS	2. Studienjahr	12
H L	1	Kolloquium	30 Minuten	LV nach Wahl	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, LV Lehrveranstaltung, Lekt. Lektüre, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

*** Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul Propädeutik I statt der Einführung in die Klassische Philologie eine zusätzliche Lektüre (empfohlen: I) zu belegen und mit einer 90-min. Klausur abzuschließen.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A, B, C, D, H sind Bestandteil des Erwerbs des Bakkalaureus Artium.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 8: Musikwissenschaft, Zweitfach**Studienvoraussetzungen**

Vorausgesetzt werden Repertoirekenntnisse und musiktheoretische Kenntnisse, wie sie nach dem durchgängigen Belegen des Faches Musik in der gymnasialen Oberstufe vorhanden sind. Ein Nachweis dieser Voraussetzungen ist nicht vorgesehen.

1. Module

Für das Studium des Faches Musikwissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutisches Modul H	GK Einführung in Musikwissenschaftliches Arbeiten Ü Gehörbildung/ Repertoirekunde PS Instrumentenkunde/ Akustik	4 2 2	12
B Musiktheoretisches Modul I	PS Musikalische Werkanalyse Ü Musiktheoretische Lektüre und Terminologie Ü Quellen- und Notationskunde	2 2 4	12
C Historische Musikwissenschaft I* J	V Historische Musikwissenschaft PS Historische Musikwissenschaft Ü Historische Satzlehre I/ Analyse	4 2 2	12
D Historische Musikwissenschaft II** K	V Historische Musikwissenschaft PS Historische Musikwissenschaft Ü Historische Satzlehre II/ Analyse	4 2 2	12
E Historische Musikwissenschaft III*** (unter Einschluss populärer Musik)	V Historische Musikwissenschaft PS Historische Musikwissenschaft Ü Historische Satzlehre III/ Analyse	4 2 2	12

F Systematische Musikwissenschaft (unter Einschluss von Musikethnologie) und Medienwissenschaft****	V Mediengeschichte, -theorie, -praxis PS Systematische Musikwissenschaft Ü Systematische Musikwissenschaft MPÜ Medienpraxis	2 2 2 2	12
G Vertiefungsmodul	V Vertiefungsschwerpunkt S Vertiefungsschwerpunkt Prüfung	2 2	12
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, MPÜ Medienpraktische Übung, PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, VK Vermittlungskompetenz

* in Kombination mit Modul D, E oder F

** in Kombination mit Modul C, E, oder F

*** in Kombination mit Modul C, D oder F

**** in Kombination mit Modul C, D oder E

Bezeichnung der Module:

- A Propädeutisches Modul
- B Musiktheoretisches Modul
- C Historische Musikwissenschaft I
- D Historische Musikwissenschaft II
- E Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft
- Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen, darunter mindestens eine moderne Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist-punkte
A H	2	Klausur Referat	45 Minuten 30 Minuten	Ü Gehörbildung PS Instrumen- tenkunde / Akustik	1. Studienjahr	12
B I	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	PS Werkanalyse Ü Quellen/No- tationskunde	1. Studienjahr	12
C J	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 45 Minuten	PS Musikwiss. I Ü Hist. Satzlehre I	2. Studienjahr	12
D K	2	Hausarbeit Klausur	8 Wochen 45 Minuten	PS Musikwiss. II Ü Hist. Satzlehre II	2. Studienjahr	12
E L	2	Hausarbeit mündl. Pr.	8 Wochen 30 Minuten	S Vertiefungs- schwerpunkt 2 Themen daraus	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PS Proseminar, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermine
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 9: Öffentliches Recht, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Öffentliches Recht im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Öffentlich-Rechtliche Grundlagen (Wintersemester)	V Einführung in die Rechtsordnung <i>oder</i> Einf. in das öff. Recht V Staatsrecht I a, Staatsprinzipien, Grundfragen d. Staatsorganisation V Staatsrecht II a Grundrechte V Grundlagenfach (Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Landesverfassung – nach Angebot -)	2 2 2 2	12
B Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)	V Allgemeines Verwaltungsrecht I* AG Nebenfach-AG zum Staats- und Verwaltungsrecht V Staatsrecht I b (Vertiefung Staatsorganisation, völker- und europarechtliche Bezüge) V Europarecht I (Institutionelle Grundlagen)	2 2 2 2	12
C Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)	V Strafrecht I** V Verwaltungsrecht II/I (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht) V Kommunalrecht <i>oder</i> Europarecht II	4 2 2	12
D Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)	V Polizei- und Ordnungsrecht V Öffentliches Unternehmensrecht V Öffentlich-rechtliche Vorlesung aus dem Schwerpunktprogramm der JUF nach Wahl LV Pflicht-Wahlveranstaltung (Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft, Projektstudium) aus dem Schwerpunktprogramm	2 2 2 2	12

E Vertiefung (Wintersemester)	V Umweltrecht I ***	2	8
	S Seminar aus einem Schwerpunkt mit Seminararbeit Prüfung	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: AG Arbeitsgemeinschaft, LV Lehrveranstaltung, S Seminar, V Vorlesung

* (Grundlagen, Verwaltungsorganisation, Rechtsformen insbesondere Verwaltungsakt)

** (Allgemeiner Teil StGB, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte)

*** (Allgemeines Umweltrecht, ggfs. mit Modul Umweltstrafrecht)

Bezeichnung der Module:

- A Öffentlich-rechtliche Grundlagen (Wintersemester)
- B Allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht (Sommersemester)
- C Strafrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht (Wintersemester)
- D Ausgewählte Studien im Schwerpunktprogramm (Sommersemester)
- E Vertiefung (Wintersemester)

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind zugleich im Teilstudiengang "Öffentliches Recht" an der Juristischen Fakultät ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Öffentliche Recht.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	1	Klausur	90 Minuten 8 Wochen	V Staats.-R. la / II a	1. Studienjahr	12
B	1	Klausur oder mündl. Prüfung	90 Minuten 30 Minuten	V Verw.- Recht I	1. Studienjahr	12
C	2	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	15 Minuten 15 Minuten	V Straf.-R. V Verw.-R.	2. Studienjahr	12
D		mündl. Prüfung	30 Minuten	aus gewähltem Schwerpunkt	2. Studienjahr	12
E	3	Hausarbeit Referat Kolloquium	8 Wochen 20 Minuten 25 Minuten	aus gewähltem Schwerpunkt	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: R Recht, V Vorlesung, Verw Verwaltung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 10: Philosophie, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	nach Wahl	8	12
VK Vermittlungskompetenz	VK1 Fachdidaktik VK2 Tutorienkurs	8	12
A Propädeutisches Modul	GK Logik, Sprache, Argumentation (Vorlesung mit Übung) GK Einführung in die Philosophie (V Disziplinen der Philosophie und Tutorium)	4 4	12
B Historisches Modul	GK Antike (V Antike und Textseminar) GK Neuzeit (V Neuzeit und Textseminar)	4 4	12
C Theoretische Philosophie (T) I	KK Theoretische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur T	2 6	12
D Praktische Philosophie (P) I	KK Praktische Philosophie I nach Wahl Veranstaltungen zur P	2 6	12
F Theoretische Philosophie (T) II	KK Theoretische Philosophie II nach Wahl Veranstaltungen zur T	2 6	12
G Praktische Philosophie (P) II	KK Praktische Philosophie II nach Wahl Veranstaltungen zur P	2 6	12
H Spezialisierungsmodul	nach Wahl Veranstaltungen in selbst gewählten Schwerpunkten Essay-Kurs	4 4	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, KK Kompaktkurs, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- VK** Vermittlungskompetenz
- IDS** Interdisziplinäre Studien
- A** Propädeutisches Modul
- B** Historisches Modul (H)
- C** Theoretische Philosophie I (T)
- D** Praktische Philosophie I (P)
- F** Theoretische Philosophie II (T)
- G** Praktische Philosophie II (P)
- H** Spezialisierungsmodul

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Philosophie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Philosophie

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf. Leist.	Veranst. Prüf.Leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	1	Hausarbeit	nach Maßgabe d. Studienordnung	Studienordnung	1. Studienjahr	12
B	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	1. Studienjahr	12
C	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	2. Studienjahr	12
D	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	2. Studienjahr	12
F	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	3. Studienjahr	12
G	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	3. Studienjahr	12
H	1	Hausarbeit	8 Wochen	Studienordnung	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des gesamten Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 10: Philosophie, Zweitfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Philosophie im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Propädeutisches Modul	GK Logik, Sprache, Argumentation (Vorlesung mit Übung)	4	12
	GK Einführung in die Philosophie (V Disziplinen der Philosophie und Tutorium)	4	
B Historisches Modul	GK Antike (V Antike und Textseminar)	4	12
	GK Neuzeit (V Neuzeit und Textseminar)	4	
C Theoretische Philosophie (T)	KK Theoretische Philosophie I	2	12
	nach Wahl Veranstaltungen zur T	6	
D Praktische Philosophie (P)	KK Praktische Philosophie I	2	12
	nach Wahl Veranstaltungen zur P	6	
E Vertiefungsmodul	Veranstaltung aus Modul E, F, oder G; Prüfung	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, KK Kompaktkurs, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Propädeutisches Modul
- B** Historisches Modul (H)
- C** Theoretische Philosophie I (T)
- D** Praktische Philosophie I (P)
- E** Vertiefung

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Philosophie

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf. Leist.	Veranst. Prüf.Leist.	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A H	1	Hausarbeit Klausur	nach Maßgabe d. Studienordnung	Studienordnung	1. Studienjahr	12
B I	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	1. Studienjahr	12
C J	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	2. Studienjahr	12
D K	1	Hausarbeit oder Klausur und mündl. Prüf.	8 Wochen bis 180 Minuten bis 30 Minuten	Studienordnung	2. Studienjahr	12
E L	1	mündl. Prüf.	bis 30 Minuten	Studienordnung	3. Studienjahr	8

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 11: Politikwissenschaft, Erstfach**I. Module**

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V IDS V IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Vermittlungskompetenz Ü Vermittlungskompetenz Ü Vermittlungskompetenz V Vermittlungskompetenz Praktikum	2 2 2 2	12
A Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I V Methoden der empirischen Sozialforschung II GK Methoden der Politikwissenschaft Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2 2 2 2	12
B Vergleichende Regierungslehre I	V Vergleichende Regierungslehre V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland GK Vergleichende Regierungslehre GK Vergleichende Regierungslehre	2 2 2 2	12
C Internationale Politik I	V Internationale Politik V Internationale Politik GK Internationale Politik GK Internationale Politik	2 2 2 2	12
D Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Pol. Theorie und Ideengeschichte V Pol. Theorie und Ideengeschichte GK Pol. Theorie und Ideengeschichte GK Pol. Theorie und Ideengeschichte	2 2 2 2	12
F Vergleichende Regierungslehre II	V Vergleichende Regierungslehre V Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre HS Vergleichende Regierungslehre	2 2 2 2	12

G Internationale Politik II	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	HS Internationale Politik	2	
	HS Internationale Politik	2	
H Politische Theorie und Ideengeschichte II	V Pol. Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Pol. Theorie und Ideengeschichte	2	
	HS Pol. Theorie und Ideengeschichte	2	
	HS Pol. Theorie und Ideengeschichte	2	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

VK	Vermittlungskompetenz
IDS	Interdisziplinäre Studien
A	Einführung und Methoden
B	Vergleichende Regierungslehre I
C	Internationale Politik I
D	Politische Theorie und Ideengeschichte I
F	Vergleichende Regierungslehre II
G	Internationale Politik II
H	Politische Theorie und Ideengeschichte II

Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Die Kenntnisse sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
B	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
C	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
D	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
H	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 11: Politikwissenschaft, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung und Methoden	V Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	12
	V Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	
	GK Methoden der Politikwissenschaft	2	
	Ü Einführung in die Politikwissenschaft	2	
B Vergleichende Regierungslehre I	V Vergleichende Regierungslehre	2	12
	V Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
	GK Vergleichende Regierungslehre	2	
C Internationale Politik I	V Internationale Politik	2	12
	V Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
	GK Internationale Politik	2	
D Politische Theorie und Ideengeschichte I	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	12
	V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
	GK Politische Theorie und Ideengeschichte	2	
E Vertiefung	HS nach Wahl	2	8
	HS nach Wahl	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Einführung und Methoden
- B** Vergleichende Regierungslehre I
- C** Internationale Politik I
- D** Politische Theorie und Ideengeschichte I
- E** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache. Die Kenntnisse sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
B	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
C	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	2. Studienjahr	12
D	3	Referat Klausur Hausarbeit	15 Minuten 90 Minuten 8 Wochen	GK	1. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 12: Romanistik, B 12,1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt 1: Französisch: Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien (IDS), ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz (VK), acht Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
VK Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung	2	12
	Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum*	2	
	Praktikum	2	
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft	2	12
	PS Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft	2	12
	PS Sprachwissenschaft	2	
	V+Ü Phonetik & Phonologie	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
C Kultur und Medien	PS Einführung Civilisation	2	12
	Ü Civilisation	2	
	Ü Médias	2	
	Ü Civilisation / Médias	2	
D Sprachpraxis I**	Ü Grammaire I	2	12
	Ü Traduction I	2	
	Ü Übersetzung I	2	
	Ü Conversation I	2	
E Literaturwissenschaft II	HS Literaturwissenschaft	2	12
	HS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	

F	Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft	2	12
		HS Sprachwissenschaft	2	
		V Sprachwissenschaft	2	
		V Sprachwissenschaft	2	
G	Sprachpraxis II	Ü Grammaire II	2	12
		Ü Traduction II	2	
		Ü Übersetzung II	2	
		Ü Conversation II	2	
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Das mindestens zweiwöchige studienrelevante Praktikum ist vor Antritt anzumelden. Als Nachweis sind eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Im Falle eines mehrmonatigen Auslandspraktikums im französischen Sprachraum kann neben dem Praktikum auch eine weitere Ü des Moduls VK angerechnet werden.

** Die Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das IfR führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I
- C Kultur und Medien
- D Sprachpraxis I
- E Literaturwissenschaft II
- F Sprachwissenschaft II
- G Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt 1: Französisch: Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Romanistik, Schwerpunkt 1: Französisch: Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Die Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gram- maire I Ü Über- setzung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
G	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gram- maire II Ü Tra- duction II	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung

- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 12: Romanistik, B12,1: Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt 1: Französisch: Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft	8	12
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik & Phonologie V Sprachwissenschaft	8	12
C Kultur und Medien I	PS Einführung Civilisation Ü Civilisation Ü Médias Ü Civilisation / Médias	8	12
D Sprachpraxis I*	Ü Grammaire I Ü Traduction I Ü Übersetzung I Ü Conversation I	8	12
E Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das IfR führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I
- C Kultur und Medien
- D Sprachpraxis I
- E Vertiefung nach Wahl

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt 1: Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Französischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf- termin	Leist.- Punkte
A H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B I	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C J	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D K	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gram- maire I Ü Über- setzung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E L	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS Kolloquium	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 12: Romanistik, B 12,2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt B: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien (IDS), ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz (VK), acht Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS	2	12
	V IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
	V/Ü IDS	2	
VK Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung	2	12
	Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik	2	
	Ü Sprachvermittlung / Praktikum*	2	
	Praktikum	2	
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft	2	12
	PS Literaturwissenschaft	2	
	PS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft	2	12
	PS Sprachwissenschaft	2	
	V+Ü Phonetik & Phonologie	2	
	V Sprachwissenschaft	2	
C Kultur und Medien	PS Einführung Cultura	2	12
	Ü Cultura	2	
	Ü Medios	2	
	Ü Cultura/ Medios	2	
D Sprachpraxis I**	Ü Gramática I	2	12
	Ü Traducción I	2	
	Ü Übersetzung I	2	
	Ü Conversación I	2	
E Literaturwissenschaft II	HS Literaturwissenschaft	2	12
	HS Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	
	V Literaturwissenschaft	2	

F	Sprachwissenschaft II	HS Sprachwissenschaft	2	12
		HS Sprachwissenschaft	2	
		V Sprachwissenschaft	2	
		V Sprachwissenschaft	2	
G	Sprachpraxis II	Ü Gramática II	2	12
		Ü Traducción II	2	
		Ü Übersetzung II	2	
		Ü Conversación II	2	
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Das mindestens zweiwöchige studienrelevante Praktikum ist vor Antritt anzumelden. Als Nachweis sind eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Im Falle eines mehrmonatigen Auslandspraktikums im spanischen Sprachraum kann neben dem Praktikum auch eine weitere Ü des Moduls VK angerechnet werden.

** Die Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das IfR führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I
- C Kultur und Medien
- D Sprachpraxis I
- E Literaturwissenschaft II
- F Sprachwissenschaft II
- G Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt B: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Romanistik, Schwerpunkt B: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Die Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf- termin	Leist.- Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramáti- ca I Ü Überset- zung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
G	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramáti- ca II Ü Traduc- ción II	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, Ü Übung, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 12: Romanistik, B 12,2: Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Zweitfach

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt B: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SW S	LP
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft PS Literaturwissenschaft V Literaturwissenschaft	8	12
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung Sprachwissenschaft PS Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik & Phonologie V Sprachwissenschaft	8	12
C Kultur und Medien I	PS Einführung Cultura Ü Cultura Ü Medios Ü Cultura/ Medios	8	12
D Sprachpraxis I*	Ü Gramática I Ü Traducción I Ü Übersetzung I Ü Conversación I	8	12
E Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das IfR führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I
- C Kultur und Medien
- D Sprachpraxis I
- E Vertiefung nach Wahl

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt B: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Spanischkenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüfer- min	Leist.- Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramáti- ca I Ü Überset- zung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS Kolloquium	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 12: Romanistik, B 12,3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt 3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien (IDS), ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz (VK), acht Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien*	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Sprachvermittlung Ü Sprachvermittlung / Fachdidaktik Ü Sprachvermittlung / Praktikum** Praktikum	2 2 2 2	12
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS2 V Literaturwissenschaft RS1 / RS2	2 2 2 2	12
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung roman. Sprachwissenschaft PS roman. Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik & Phonologie RS1 V roman. Sprachen und Sprachwissenschaft	2 2 2 2	12
C Kultur und Medien	Ü Einführung Landeskunde RS1 Ü Einführung Landeskunde RS2 V/Ü Kultur / Medien RS1*** V/Ü Kultur / Medien RS2***	2 2 2 2	12
D Sprachpraxis I RS1****	Ü Grammatik IRS1 Ü Übersetzung I in RS1 Ü Übersetzung I aus RS1 Ü Konversation IRS1	2 2 2 2	12

Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS1****	HS RS1	2	12
	HS/Ü RS1	2	
	V RS1	2	
	V RS1	2	
Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS2****	HS RS2	2	12
	HS/Ü RS2	2	
	V/Ü RS2	2	
	V RS2	2	
Sprachpraxis II*****	Ü Grammatik II RS1 / I RS2	2	12
	Ü Übersetzung II in RS1 / I in RS2	2	
	Ü Übersetzung II aus RS1 / I aus RS2	2	
	Ü Konversation II RS1 / I RS2	2	
BA-Arbeit Kolloquium Summe	2 Monate Bearbeitung		12
			4
		72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Projektseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Grundkenntnisse in RS2 können, falls nicht vorhanden, im Rahmen von IDS erworben werden.

* Das mindestens zweiwöchige studienrelevante Praktikum ist vor Antritt anzumelden. Als Nachweis sind eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Im Falle eines mehrmonatigen Auslandspraktikums im Sprachraum einer der studierten Sprachen kann neben dem Praktikum auch eine weitere Ü des Moduls VK angerechnet werden. Auch ein weiterer mehrwöchiger Auslandspraktikum im Sprachraum der zweiten studierten Sprache kann in diesem Sinne anerkannt werden.

*** In diesem Modul können auch externe Lehrveranstaltungen (Geschichte, Soziologie, Politikwissenschaft) anerkannt werden.

**** Die Französisch- oder Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache. Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

***** Im dritten Studienjahr erfolgt eine Spezialisierung auf Literatur- oder auf Sprachwissenschaft, die für beide romanischen Sprachen gilt.

***** In diesem Modul wird diejenige Sprache weiterstudiert, in deren Bereich die BA-Arbeit geschrieben wird.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I

166 B 12,3: Romanistik, Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen, Kulturen

C Kultur und Medien

D Sprachpraxis I RS1

E Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS1

F Literaturwissenschaft II/ Sprachwissenschaft II RS2

G Sprachpraxis II

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt 3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Romanistik, Schwerpunkt 2: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung
- Die Französisch- oder Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf- termin	Leist.- Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramma- tik I Ü Überset- zung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
G	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramma- tik II Ü Überset- zung II	3. Studienjahr 3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul

168 B 12,3: Romanistik, Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen, Kulturen

- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 12: Romanistik, B 12,3: Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Romanistik, Schwerpunkt 3: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Literaturwissenschaft I	PS Einführung Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS1 PS Literaturwissenschaft RS2 V Literaturwissenschaft RS1 / RS2	8	12
B Sprachwissenschaft I	PS Einführung roman. Sprachwissenschaft PS roman. Sprachwissenschaft V+Ü Phonetik & Phonologie RS1 V roman. Sprachen und Sprachwissenschaft	8	12
C Kultur und Medien I	Ü Einführung Landeskunde RS1 Ü Einführung Landeskunde RS2 Ü Kultur / Medien RS1 Ü Kultur / Medien RS2	8	12
D Sprachpraxis I*	Ü Grammatik IRS1 Ü Übersetzung I aus RS1 Ü Sprachpraxis I RS2 Ü Sprachpraxis II RS2	8	12
E Vertiefung nach Wahl (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	V/Ü/HS nach Wahl HS nach Wahl Kolloquium	4	8
Summe		36	56

Abkürzungen: GK Grundkurs, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Die Französisch- bzw. Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

Bezeichnung der Module:

- A Literaturwissenschaft I
- B Sprachwissenschaft I
- C Kultur und Medien
- D Sprachpraxis I
- E Vertiefung nach Wahl

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Romanistik, Schwerpunkt 2: Spanisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Die Französisch- bzw. Spanischkenntnisse (RS1) werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache: Das Institut für Romanistik führt zu Beginn des Semesters ungeachtet dieser Regelung einen obligatorischen Einstufungstest durch.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf- termin	Leist- Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS Einf. PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündl. Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	PS Einf. Ü	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Klausur Klausur	90 Minuten 90 Minuten	Ü Gramma- tik I Ü Überset- zung I	wahlweise je eine Prüfung im 1. oder 2. Studienjahr	12
E	2	Hausarbeit Kolloquium	8 Wochen 30 Minuten	HS Kolloquium	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 13: Slawische Sprachen und Kulturen, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Slawische Sprachen und Kulturen im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	V Einführung in das Studium slawischer Sprachen und Kulturen	2	12
	Ü Grundkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs III Schwerpunktsprache	2	
B Kultur	V Geschichte und Kultur/Literatur Russlands und Polens	2	12
	Ü Slawische Landes- und Kulturkunde	2	
	Ü Spezialkurs I Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs I Nichtschwerpunktspr.	2	
C Sprachwissenschaft	V Lautlehre des Russischen und des Polnischen	2	12
	Ü Grammatik des Russischen / des Polnischen	2	
	Ü Spezialkurs II Schwerpunktsprache	2	
	Ü Grundkurs II Nichtschwerpunktspr.	2	
D Sprache und Kultur - Spezialprobleme	PS Grammatik des Russischen / des Polnischen	2	12
	PS Deutsch-slawische Kulturbezieh.	2	
	Ü Spezialkurs III Schwerpunktsprache	2	
	Ü Sprachkurs nach Wahl	2	
E Vertiefung	V Interkulturelle Kommunikation	2	8
	HS Linguo-landeskunde oder Textanal. Prüfung	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A Einführung
- B Kultur
- C Sprachwissenschaft
- D Sprache und Kultur - Spezialprobleme
- E Vertiefung

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Slawische Sprachen und Kulturen

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur mündliche Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	V Ü	1. Studienjahr	12
B	2	Referat mündliche Prüfung	20 Minuten 30 Minuten	Ü Slaw. Landes- und Kulturkunde Ü Schwer- punktsprache	1. Studienjahr	12
C	2	Klausur mündliche Prüfung	120 Minuten 30 Minuten	Ü Nicht- schwer- punktsprache Ü Nicht- schwer- punktsprache	2. Studienjahr	12
D	2	Hausarbeit Hausarbeit	8 Wochen 8 Wochen	PS PS	2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: HS Hauptseminar, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 14: Soziologie, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/ S IDS V/ S IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	Ü Wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken Praktikum (inkl. Kolloquium)	4 4	12
A Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I Ü Einführung in die Soziologie I V Einführung in die Soziologie II Ü Einführung in die Soziologie II	2 2 2 2	12
B Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I V Methoden d. empir. Sozialforsch. II Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2 2 2 2	12
C Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung	V Sozialstruktur der BRD Ü Sozialstruktur der BRD V Wirtsch.- und Sozialord. der BRD Ü Wirtsch.- und Sozialord. der BRD	2 2 2 2	12
D Statistik/ EDV	V Statistik I Ü Statistik I V Statistik II Ü Statistik II Ü SPSS	2 1 2 1 2	12
E Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien S Aktuelle Soziologische Theorien S Gesch. / Klassiker der Soziologie S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2 2 2 2	12

F Spezielle Soziologien und Demographie	V/ S in einer Speziellen Soziologie	2	12
	V/ S in einer Speziellen Soziologie	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
G Forschungspraktikum	P Soziolog. Forschungspraktikum I	4	12
	P Soziolog. Forschungspraktikum II	4	
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
Summe		72	124

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Einführung in die Soziologie

B Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

C Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung

D Statistik/EDV

E Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie

F Spezielle Soziologien und Demographie

G Forschungspraktikum

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Soziologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Soziologie
- Englischkenntnisse (Abitur)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüfermin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einf. I Ü Einf. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einf. I Ü Einf. II	1. Studienjahr	12
C	2	Klausur oder Klausur Referat oder Hausarbeit	90 Minuten 60 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Sozstr. oder Wi.u.Soz.O. Ü Sozstr. BRD	2. Studienjahr	12
D	1	Klausur	90 Minuten	SPSS-Kurs	2. Studienjahr	12
E	1	Referat oder Hausarbeit *	20 Minuten 8 Wochen	S Soz. Theor. S Gesch. Soz.	3. Studienjahr	12
F	2	Hausarbeit Referat	8 Wochen 20 Minuten	aus 2 verschie- denen LV	3. Studienjahr	12
G	1	Hausarbeit	8 Wochen		3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, LV Lehrveranstaltung, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

* Wenn die Hausarbeit in "Soziologische Theorien" erstellt wird, muss das Referat in "Geschichte/Klassiker der Soziologie" gehalten werden und umgekehrt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden. Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar. Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 14: Soziologie, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung in die Soziologie	V Einführung in die Soziologie I	2	12
	Ü Einführung in die Soziologie I	2	
	V Einführung in die Soziologie II	2	
	Ü Einführung in die Soziologie II	2	
B Methoden der empirischen Sozialforschung	V Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	12
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. I	2	
	V Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
	Ü Methoden d. empir. Sozialforsch. II	2	
H Sozialstruktur, Demographie	V Sozialstruktur der BRD	2	12
	Ü Sozialstruktur der BRD	2	
	V Einführung in die Demographie I	2	
	V Einführung in die Demographie II	2	
E Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	12
	S Aktuelle Soziologische Theorien	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
	S Gesch. / Klassiker der Soziologie	2	
I Spezielle Soziologien	V/S Spezielle Soziologie	2	8
	V/S Spezielle Soziologie	2	
Summe		36	56

Abkürzungen: IDS Interdisziplinäre Studien, P Praktikum, S Seminar, VK Vermittlungskompetenz, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Einführung in die Soziologie
- B** Methoden der empirischen Sozialforschung
- H** Sozialstruktur / Demographie
- E** Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie
- I** Spezielle Soziologien

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Soziologie
- Englischkenntnisse (Abitur)

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis Halmbodul I sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Pr.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf.-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einf. I Ü einf. I	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Einf. II Ü einf. II	1. Studienjahr	12
H	2	Klausur Referat oder Hausarbeit	120 Minuten 20 Minuten 8 Wochen	V Sozstr. BRD Ü Sozstr. BRD	2. Studienjahr	12
E	2	Referat * Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	S Soz. Theor. S Gesch. Soz.	2. Studienjahr	12
I	1	Referat oder Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	aus 2 LV Spezielle Soziologien	3. Studienjahr	8

Abkürzungen: LV Lehrveranstaltung, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Wenn die Hausarbeit in "Soziologische Theorien" erstellt wird, muss das Referat in "Geschichte / Klassiker der Soziologie" gehalten werden und umgekehrt.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 15: Sportwissenschaft, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Sportwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien, ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz und sieben Module (56 SWS) Fachstudium.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/ PS IDS V/ PS IDS	2 2 2 2	12
VK Vermittlungskompetenz	Ü/ PS Didaktik Vermittlungserfahrung/ Tutorium Praktikum	2 2 4	12
A Einführung/ Methoden	V Einführung in die Sportwissenschaft V/ PS Einführung in wissenschaftliches Arbeiten Studienprojekt	2 2 4	12
B Naturwissenschaftliche Disziplinen	V Anatomie/ Physiologie V/ PS Sportmedizin V/ PS Biomechanik V/ PS Bewegungswissenschaft	2 2 2 2	12
C Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen	V/ PS Trainingswissenschaft Sportpsychologie V/ PS Sportsoziologie V/ PS Sportpädagogik	2 2 2 2	12
D-G Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen*	Gesundheitssport Touristischer Sport Freizeitsport Wassersport	8	12

H	Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung**	Gesundheitssport: HS Prävention und Rehabilitation HS Gesundheitssport-Psychologie HS Vertiefung naturwissenschaftlicher und verhaltenswissenschaftlicher Disziplinen	8	12
		Sport in der Freizeit: HS Sport und Freizeit HS Freizeitpädagogik HS Vertiefung naturwissenschaftlicher und verhaltenswissenschaftlicher Disziplinen		
	BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
	Kolloquium			4
	Summe		72	100

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module

IDS Interdisziplinäre Studien

VK Vermittlungskompetenz

A Einführung/ Methoden

B Naturwissenschaftliche Disziplinen

C Verhaltenswissenschaftliche Disziplinen der Sportwissenschaft

D Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Gesundheitssport) *

E Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Touristischer Sport) *

F Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Freizeitsport) *

G Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Wassersport) *

H Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung (Gesundheitssport oder Sport in der Freizeit)

*Es sind 3 aus den 4 Modulen D, E, F, G zu wählen.

**Wahlweise Gesundheitssport oder Sport in der Freizeit.

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Sportwissenschaft ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache
Die Kenntnisse der modernen Fremdsprache werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.
Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens zweijährigen erfolgreichen Unterrichts in der Fremdsprache.

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Pr.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf-termin	Leist.-punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
B	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	V PS	1. Studienjahr	12
C	2	Klausur Hausarbeit	45 Minuten 8 Wochen	V PS	2. Studienjahr	12
D *	2	Prakt. Prüfung Hausarbeit od. Klausur	8 Wochen 45 Minuten	nach Wahl	2. Studienjahr	12
E *	2	Prakt. Prüfung Hausarbeit od. Klausur	8 Wochen 45 Minuten	nach Wahl	3. Studienjahr	12
F *	2	Prakt. Prüfung Hausarbeit od. Klausur	8 Wochen 45 Minuten	nach Wahl	3. Studienjahr	12
G *	2	Prakt. Prüfung Hausarbeit od. Klausur	8 Wochen 45 Minuten	nach Wahl	3. Studienjahr	12
H **	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Aus vier Modulen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (D – G) sind drei nach Wahl zu absolvieren

**Wahlweise Gesundheitssport oder Sport in der Freizeit.

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis H sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches Sportwissenschaft wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt 8 Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches ein zu ordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 16: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung, Zweifach

1. Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul Vertiefung (4 SWS).

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A H Sprach- und Kommunikationstheorie	Linguistik, Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Grammatik Kommunikationstheorie, Pragmatik, Argumentationstheorie, Rhetorik	4 4	12
B I Medizinische und verhaltenswissenschaftli che Grundlagen	Phoniatrie und Pädaudiologie Sprachentwicklung, Entwicklungspsychologie, Kognitionspsychologie, Sozialpsychologie, Psycholinguistik Soziologie, Wirtschaft, Recht	2 4 2	12
C J Sprache - Handeln und Norm	Didaktik Textproduktion, Text- und Literaturrezeption, Literaturwissenschaft Dialektologie Soziolinguistik	2 2 2 2	12
D K Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation	Störungen in der gesprochenen Sprache Störungen in der geschriebenen Sprache Beeinträchtigte Kommunikation durch Behinderung, Aphasie, Autismus Kommunikationsstörungen in Organisationen	2 2 2 2	12
E L Handeln und Planen in Institutionen	Praktikum Berufsorientiertes Seminar Gesprächsführung Beratung Präsentation und Moderation	2 2 2 2	8
Summe		36	56

Bezeichnung der Module

- A Sprach- und Kommunikationstheorie
- B Medizinische und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- C Sprache - Handeln und Norm
- D Gestörte Sprache und gestörte Kommunikation
- E Handeln und Planen in Institutionen

Die den Fachmodulen A bis F zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft
- Kenntnis der Aufgaben linguistischer Disziplinen
- Grundkenntnisse der biomedizinischen und psychologischen Bedingungen des Sprechens und der Sprachverarbeitung
- Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung, Erklärung und Bewertung von kulturell oder sprechpathologisch bedingtem Sprachverhalten der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- Kenntnis sprechpathologischer Interventionskonzepte bei Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen

3. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaur-
Artium-Prüfung.

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf.-termin	Leistungspunkte
A	2	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	LV nach Wahl	1. Studienjahr	12
B	2	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	LV nach Wahl	1. Studienjahr	12
C	2	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	12
D	2	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen 90 Minuten	LV nach Wahl	2. Studienjahr	12
E	2	Praktikum Auswertungsbericht	40 Stunden	Praktikum Seminar	3. Studienjahr	8

Abkürzung: LV Lehrveranstaltung

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

B 17: Theologie/ Religious Studies, Erstfach**1. Module**

Für das Studium des Faches Theologie/ Religious Studies im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Ein Modul (8 SWS) Interdisziplinäre Studien (IDS), ein Modul (8 SWS) Vermittlungskompetenz (VK), acht Module (56 SWS) Fachstudium

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
IDS Interdisziplinäre Studien	IDS IDS IDS IDS	2 2 2 2*	12
VK Vermittlungskompetenz	Praktikum/Schulpraktische Übungen Medienpädagog./Methodenlehre u. -praxis Bibelauslegung im Religionsunterricht Rel.päd. Entfaltg. exempl. theol. Themen	2 2 2 2	12
A Einführung	Einführung in das Studium der Theologie Bibelkunde AT Bibelkunde NT PS Religionspädagogik	2 2 2 2	12
B Religionswissenschaft / Religionspädagogik I	Einführung in die Religionswissenschaft Einführung in die Religionsgeschichte Religionspädagogik Religionspädagogik	2 2 2 2	12
C Bibelwissenschaften I	Altes Testament Neues Testament Altes Testament Neues Testament	2 2 2 2	12
D Historisch- systematisches Modul I	Kirchengeschichte Kirchengeschichte Systematische Theologie Systematische Theologie	2 2 2 2	12
E Religionswissenschaft / Religionspädagogik II	Religionswiss. / Religionsgeschichte Religionswissenschaft Religionspädagogik Ökumenik	2 2 2 2	12

F	Bibelwissenschaften II	Altes Testament	2	12
		Neues Testament	2	
		Altes Testament	2	
		Neues Testament	2	
G	Historisch-systematisches Modul II	Kirchengeschichte	2	12
		Systematische Theologie	2	
		Philosophie	2	
		Philosophie	2	
BA-Arbeit		2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium				4
Summe			72	124

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

* Davon bis zu 6 SWS anrechenbar für Spracherwerb

Bezeichnung der Module:

VK Vermittlungskompetenz

IDS Interdisziplinäre Studien

A Einführung

B Religionswissenschaft / Religionspädagogik I

C Bibelwissenschaften I

D Historisch-systematisches Modul I

E Religionswissenschaft / Religionspädagogik II

F Bibelwissenschaften II

G Historisch-systematisches Modul I

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Theologie/ Religious Studies
- Hebraicum *oder* Graecum *oder* Latinum

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
E	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, PS Proseminar, VK Vermittlungskompetenz

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. In die Arbeit ist eine Selbständigkeits-Versicherung einzufügen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, teilweise in englischer Sprache. Für die erfolgreiche Verteidigung werden 4 Leistungspunkte vergeben.

B 17: Theologie/ Religious Studies, Zweifach**1. Module**

Für das Studium des Faches Theologie/ Religious Studies im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Vier Module (32 SWS) Fachstudium, ein Modul (4 SWS) Vertiefung

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
A Einführung	Einführung in das Studium der Theologie Bibelkunde AT Bibelkunde NT PS Religionspädagogik	2 2 2 2	12
B Religionswissenschaft / Religionspädagogik I	Einführung in die Religionswissenschaft Einführung in die Religionsgeschichte Religionspädagogik Religionspädagogik	2 2 2 2	12
C Bibelwissenschaften I	Altes Testament Neues Testament Altes Testament Neues Testament	2 2 2 2	12
D Historisch-systematisches Modul I	Kirchengeschichte Kirchengeschichte Systematische Theologie Systematische Theologie	2 2 2 2	12
E Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
Summe		36	56

Abkürzungen: HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, VK Vermittlungskompetenz, PS Proseminar, Ü Übung, V Vorlesung

Bezeichnung der Module:

- A** Einführung
- B** Religionswissenschaft / Religionspädagogik I
- C** Bibelwissenschaften I
- D** Historisch-systematisches Modul I
- E** Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Theologie/ Religious Studies ausgewiesen.

2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachliche Voraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung des Faches Theologie/Religious Studies

3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.l.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüfleist	Regelprüf-termin	Leist.-Punkte
A H	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
B J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
C J	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
D K	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr 2. Studienjahr	12
E L	2	Klausur mündl. Prüfung	120 Minuten 30 Minuten		3. Studienjahr	8

Abkürzungen: PS Proseminar

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Studienordnung für die Interdisziplinären Studien im Rahmen des Bakkalaureus-Artium-Studienganges (B.A.)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungsarten und Anforderungen
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen
- § 6 Modulscheine
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Interdisziplinären Studien im Bakkalaureus-Artium-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom TT.MM.2002.
- (2) Im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist ein Modul *Interdisziplinäre Studien* im Umfang von 8 SWS zu absolvieren, das mit dem Erreichen von 12 Leistungspunkten abgeschlossen wird. Eine Modulprüfung ist nicht vorgesehen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Interdisziplinären Studien sollen die Studierenden mit anderen Fächern bekannt machen. Dabei geht es nicht so sehr darum, mit deren eigenen Probleme vertraut zu werden, als die Probleme der eigenen Fächer aus der Sicht anderer Fächer kennen und reflektieren zu lernen, um so die Interdisziplinarität der eigenen Fragestellungen zu erfahren.
- (2) Interdisziplinäre Studien werden zum einen durch themengebundene Ringvorlesungen angeboten, welche verwandte wie unterschiedliche Fächer integrieren, zum anderen durch Veranstaltungen der einzelnen Fächer aus

ihren Pflicht- oder Wahlpflicht-Kanones, welche interdisziplinär geöffnet werden.

- (3) Zu den Ringvorlesungen sollen nach Möglichkeit auch Dozenten andere Fakultäten eingeladen werden. Diese Vorlesungen dienen ebenso wie die interdisziplinär geöffneten Veranstaltungen der einzelnen Fächer nicht nur der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit komplexen Themen aus dem Fächerkanon des Bakkalaureus-Studienganges. Die Ringvorlesungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren regelt die Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Philosophischen Fakultät.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anforderungen

- (1) Die Interdisziplinären Studien werden zum einen in Form von Ringvorlesungen angeboten. Diese haben einen Umfang von 2 SWS. Im Zentrum steht ein Problem von fächerübergreifendem Interesse. Da dieses Angebot für alle Fächer des Bakkalaureus-Studienganges dasselbe ist, werden die Ringvorlesungen zu einem festen Termin angeboten, der von anderen Veranstaltungen des Bakkalaureus-Studienganges freigehalten wird.
- (2) Zum anderen bieten die Fächer Veranstaltungen an, an denen Studierende anderer Fächer teilnehmen können. Diese Veranstaltungen finden in folgenden thematischen Schwerpunkten statt:
 1. Fremdsprachen und interkulturelle Kompetenz
 2. Mensch, Wissen und Kommunikation
 3. Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart
 4. Volkskunde und europäische Ethnologie
- (3) Die Wahl der Veranstaltungen im Rahmen der Interdisziplinären Studien ist frei. Doch soll mindestens eine Ringvorlesung besucht werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen.

§ 5 Modulscheine

- (1) In jedem Modul muss ein Modulschein erworben werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Modulscheines in den Veranstaltungen der Interdisziplinären Studien ist die kontinuierliche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Eine kontinuierliche Teilnahme liegt unabhängig von Gründen für die Nichtteilnahme dann nicht mehr vor, wenn nicht mehr von einer Teilnahme am Gesamtverlauf der Veranstaltung gesprochen werden kann.
- (3) Modulprüfungen finden nicht statt

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2002 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium- Studiengang der Universität Rostock

Anhang A: Fächer

Folgende Fächer können als Erstfach (EF) und als Zweitfach (ZF) im Sinne dieser Prüfungsordnung gewählt werden:

Anglistik/Amerikanistik	EF	ZF
Erziehungswissenschaft		ZF
Germanistik	EF	ZF
Geschichte:	EF	ZF
1. Schwerpunkt Allgemeine Geschichte	EF	ZF
2. Schwerpunkt Alte Geschichte		
3. Geschichte Europas im Mittelalter		
4. Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas		
Gräzistik		
Klassische Archäologie	EF	ZF
Latinistik	EF	ZF
Musikwissenschaft	EF	ZF
Öffentliches Recht		ZF
Philosophie		ZF
Politikwissenschaft	EF	ZF
Romanistik:	EF	ZF
1. Schwerpunkt Französische Sprache, Literatur und Kultur	EF	ZF
2. Schwerpunkt Spanische Sprache, Literatur und Kultur		
3. Schwerpunkt Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen		
Slawische Sprachen und Kulturen		ZF
Soziologie		ZF
Sportwissenschaft	EF	ZF
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen	EF	
Theologie/Religious Studies		ZF
	EF	ZF

MEMORANDUM

TO : [Illegible]

DATE: [Illegible]

BY : [Illegible]

[Illegible text]

